Das baierische Volk

an

das teutsche Volk

über

den Ex-General-Commissär

Grafen von Reisach.

Nebst

Schreiben an die Herausgeber
einiger öffentlicher Blätter,

und

umständlicher Beleuchtung der Verdienste, Leiden und Unschuld
des Grafen.

1815.

2

I.

Das baierische Volk an das teutsche Volk.

Das baierische Volk

Entbietet sämmtlichen Stämmen teutscher Zunge seinen Gruß, und wünscht ihnen, unter brüderlichem Handschlag, Frieden und alles Wohlergehen.

Ein gewisser Carl August von Reisach, Graf von Steinberg, vormals in unsern Landen General-Commissär, dessen amtliche Wirthschaft in einer eignen Schrift *) dargestellt worden, hat sich nunmehr an Euch, liebe Brüder! gewendet, und das ganze teutsche Volk als Richter aufgerufen **).

Dieser Aufruf gilt zunächst auch uns. Doch möchten wir lieber schweigen, und Alles den Gerichts-Höfen überlassen; hätte nicht der Graf in mehreren Punkten unsre Ehre und Gerechtsame, als eines unabhängigen teutschen Volks-Stammes, gar zu frevelhaft angegriffen,

*) Carl August von Reisach Graf von Steinberg, Ex-General-Commissär Seiner Majestät des Königs von Baiern. Ein Character-Gemälde, nach dem Leben treu gezeichnet. 1814.

**) Der Graf Carl August von Reisach-Steinberg an das teutsche Volk. Teutschland im ersten Jahr der wieder hergestellten Preßfreiheit 1814.

und fühlten wir uns nicht verbunden, Euch vor den Heuchelreden des Ebentheurers freundschaftlich zu warnen.

Erstlich und vor Allem muß Euch und uns zu großem Aergerniß gereichen, daß Reisach sich den Mantel der Teutschheit umhängt, und sich zum Ritter des teutschen Volks aufwirft. Wir unsrer Seits, der Weisheit und Milde unsrer Fürsten vertrauend, glauben nicht leicht an die Marktschreyer, welche unberufen sich als unsre Vorfechter zudrängen; und den verdächtigen Sang und Klang vom Volksthum, der jenseits des Rheins ein so schlechtes Ende genommen, nun mitten in teutschen Reichen wieder anstimmen. Wir ahnen, durch die Erfahrung nicht umsonst gewitzigt und nach der Lehre: "Traut, schaut, wem!" geheime unreine Nebenabsichten, und beobachten zuvörderst wohl: wie mit den Worten die Handlungen übereinstimmen?

Zuverläßig werdet ihr hierin mit uns einerley Gesinnung hegen, und also die vorgegebne Teutschheit des Grafen von selbst richtig zu schätzen wissen. Muß nicht jener Ehren-Namen zum Schimpf-Namen werden, wenn diesem Menschen damit zu prunken erlaubt wird?

Hiernächst sehen wir es —

Zweitens als eine grobe Beleidigung an, daß Reisach seine Schrift zu einer Niederlage von Schmähungen gemacht, womit er die Handlungen und Anordnungen unsrer Regierung anschwärzt, und angesehne Personen verläumdet.

Ueberhaupt haben gewisse Schriftsteller und öffentliche Blätter seit einiger Zeit den Ton angenommen, Baiern, und was ihm angehört, mit unermüdeten Angriffen zu verfolgen, und alle Pfeile der Preßfreiheit wider unsre Obrigkeit zu richten. Noch vor wenigen Jahren sind die nämlichen Posaunen, welche jetzt nur Tadel und Zetter rufen, von Bewunderung und Lobpreißungen erklungen. Was damals erhoben und zum Muster ausgestellt worden, wird jetzt verkleinert und verachtet. — Und wo haben alle der-

gleichen Verunglimpfungen den ungebundensten Lauf? Eben dort, wo einem der ältesten und achtbarsten teutschen Volksstämme bisher verboten war, sich im Angesichte der Teutschen, über eine Angelegenheit frey zu äussern, wobei seine Selbstständigkeit, sein Namen, sein ganzes Wohl, und die Rechte eines ehrwürdigen Fürsten und seiner Nachfolger auf dem Spiele gestanden *).

Was denn wohl gedenkt man durch alle diese Ausfälle zu bewürken?

Will man uns durch die Mißhandlung unsrer Vorgesetzten ein angenehmes Schauspiel geben? Nur niedrigen Seelen ist es eigen, das was über sie erhoben ist, durch boshafte Nachrede in den Koth zu ziehen; und nur gleich niedrige Seelen können an einem Muthwillen dieser Art Augen und Herz ergötzen. Kein einziger rechtlicher Baier theilt das schadenfrohe Gefühl der Elenden. Vielmehr nehmen wir es Alle als einen Schimpf des ganzen Volks auf, wohl eingedenk des Sprichworts: "Wie der Hirt, so die Heerde!"

Glaubt man, uns von unsrer Regierung trennen zu können? Niemals wird es gelingen. Jetzt mehr, als je zuvor, müssen die teutschen Volks-Stämme sich vest und unauflöslich mit ihren Fürsten verbinden. Nimmermehr werden wir von dem Throne lassen, der unser Stolz ist; noch von dem Vertrauen auf unsern König, dessen Lob selbst der Mund unsrer Feinde bekennen muß.

Legt man es darauf an, die Unzufriednen im Lande aufzuregen? Es mag deren geben bey uns, wie allenthalben. Aber was sie auch versuchen, sie werden zu jeder Zeit eine unwiderstehliche Gegenkraft finden in dem bessern, und wir sagen: sogar in dem größern Theile des Volkes.

Ein übel verhüllter Kunstgriff ist es, den Bogen vorzüglich gegen Einen Mann zu spannen. Wäre nur vor

*) Vergl. die kleine Schrift: "Wünscht das sächsische Volk eine Regierungs-Veränderung? 1814."

der Hand Dieser gefallen, dann würde sich das Uebrige desto leichter geben. So rechnet die Arglist; und so weit geht die blinde Wuth, daß sie sich nur in dem Gedanken trösten kann: "Er werde doch nicht von Stahl und Eisen seyn!" *) Uns aber steht zu, dankbar zu erkennen, daß Er mitten aus den dringendsten Gefahren unser politisches Leben mit Ehre, und sogar mit Zuwachs an Kräften gerettet; und uns in ein Verhältniß gestellt, welches Friedrich dem Großen keinen Anlaß mehr geben dürfte, zu spotten: "Baiern sey ein Paradieß, von Thieren bewohnt!"

Mit diesen Empfindungen überlassen wir die Tadler und Lästerer der verdienten Verachtung. Von dem Grafen Reisach insbesondre, der sich zu ihnen gesellt, und sich als würdiges Oberhaupt der Bande geltend macht, brauchen wir nichts weiter beizufügen, als daß er ein Verbrecher und ein Ausreisser ist. Urtheilet nun selbst, was von seinen Anklagen, und was von dem Geiste der Zeit zu halten sey, in welcher er hat wagen dürfen, als Groß-Richter gegen sein Vaterland aufzutreten? Ja! gegen sein Vaterland, in dem Augenblicke, wo er demselben über die gröbsten Frevel zu Rede stehen sollte. Aber eben daraus, daß er sich unsrer Gerichtsbarkeit entzieht, und nicht blos entzieht, sondern noch höhnend trotzt, entsteht

Drittens unsre letzte und Hauptbeschwerde.

Die Städte Kempten, Lindau, Memmingen und andre, mit vielen Bewohnern des Iller-Kreises, die der Graf gebrandschatzt und betrogen, schreien laut um Entschädigung und Genugthuung. Soll diese gerechte Forderung ungehört bleiben?

Doch! der Flüchtling hat ja an Euch die Berufung ergriffen!

Er verlangt ein unpartheyisches Gericht außerhalb Baiern, und zwar in jenen Landen, wo ihm Schutz und

*) Rheinischer Merkur. Nro. 121. den 21. September 1814.

Aufnahme gewährt worden. — Wollte der Himmel, daß Reisach, nachdem er doch sein Vaterland verläugnet, niemals ein Baier gewesen wäre! Aber wodurch denn hat Baiern das Recht der Vogtey und des Schwerts gegen ihn verloren?

Ihm soll in Baiern Unrecht geschehen seyn! — Nein! Ihm ist überall kein Unrecht angethan worden, als daß man lange zu gut von ihm gedacht. Wohl aber hat er selbst vielfältiges Unrecht gestiftet. Dahin wolle es doch niemals in Teutschland kommen, daß das Ansehen einer teutschen Regierung, die Acten eines teutschen Gerichts-Hofes, und die Klagen eines ganzen teutschen Volks von andern teutschen Höfen und Völkern gering geschätzt würden gegen die Erfindungen eines Reisach!

Er ist von unserm König entlassen worden. — Aber die Entlassung aus dem Dienste, zumal mit Pension, ist doch nicht gleichbedeutend mit der Entlassung aus dem Bürger-Verbande! Ueberdieß hatte Reisach, wie er selbst gesteht, für sehr bedeutende — dem Staat angehörige Summen zu haften; er hatte eine Menge Gläubiger zu befriedigen; er war in Bürgschaften und Wechsel-Schulden verstrickt. Durfte er unter solchen Umständen den Staub von den Füßen schütteln, ohne Rechnung, ohne Zahlung, bey Nacht und Nebel durchgehen, und statt persönlicher Rechenschaft und baarer Vergütung, leere Worte, Schmähbriefe und Drohungen in die Heimath schicken? Seit wann ist in Teutschland Sitte, daß Einer, der an seinem Volke schwer gesündigt, von einem Volks-Stamme zum andern überlaufe, den Namen eines Baiern wie einen lästigen Schuh ablege, und dafür den weitern und bequemern Namen eines Teutschen anziehe? Seit wann sind die Worte: "Teutscher" und "Landstreicher" einerley geworden? Seit wann endlich wird es mit Beamten wie mit Soldaten gehalten, welche ohne Cartel nicht ausgeliefert werden?

Er hat bei den russisch-preussischen Armeen Anstellung gefunden, und soll wichtige Dienste geleistet ha-

ben. — Aber er ist gegenwärtig nicht mehr angestellt; er ist, seit seine Amtsführung in Baiern ruchbar geworden, wieder entlassen, und in den Privatstand zurückgewiesen. Was er vorgeblich für die Sache des großen Völker-Bundes gethan, wissen wir nicht. Aber auch wir haben das Unsre geleistet. Gebührt unsren Diensten weniger Rücksicht als den seinigen? Haben wir durch unsre Anstrengungen und blutigen Opfer unsre Gerechtsame gegen einen meineidigen Beamten und einen dem Halsgericht verfallnen Mitbürger verwürkt?

An den Schutz, auf welchen er pocht, können wir unmöglich glauben. Hat er solchen durch Lug und Trug erschlichen, so kann er nun — wo ihm die Larve abgerissen, nicht mehr rechtlich seyn; und fürwahr! in Landen, wo einem Verbrecher dieser Größe Freystätten geöffnet blieben, wäre unpartheyische Rechts-Pflege gegen einen so partheyisch begünstigten Schützling am allerwenigsten zu erwarten.

Nun sehet Ihr zu, liebe Brüder! daß das neue und seltsame Staats- und Völker-Recht, welches der Graf Reisach, freilich ganz zu seinem Vortheile, gegen uns anwenden will, nicht auch Andern von Euch in künftigen ähnlichen Fällen zur Beeinträchtigung erwachse! Kann es etwas Unverschämteres geben, als die Forderung eines Staats-Dieners, daß sein Herr, dem er Wort und Treue gebrochen, und die Cassen ausgeleert, vor auswärtigen Gerichten, in deren Sprengel er entflohen, als Kläger und Wiederbeklagter ihm gegenüber stehen soll? Kann eine solche Unverschämtheit irgendwo in Teutschland Gehör und Billigung finden, und zwar jetzt, wo allenthalben von Wiederherstellung gerechter teutscher Verfassung die Rede ist?

Wie dem auch sey; wir sind nicht gemeynt, weder in dieser, noch in irgend einer andern Sache von gleicher Beschaffenheit, wo es sich handelt um die Untersuchung und Bestrafung eingebohrner, und noch dazu durch öffentliche Verwaltungs-Verhältnisse besonders verpflichteter Mit-

bürger, und wo Verbrechen vorliegen, die in unserm Gebiete und gegen uns und die Unsrigen verübt worden, andre Landrechte und andre Richterstühle anzuerkennen, als unsre eignen; vielmehr halten wir dafür, und werden uns danach unabweichlich achten, daß — wer uns den entgegengesetzten Grundsatz aufdringen wollte, sich einer Anmaßung schuldig mache, welche der Billigkeit, Gleichheit, dem wechselseitigen Vertrauen, und der National-Ehre, so wie der Würde der Regierungen widerstreitet.

Euch, liebe Brüder! geben wir anheim, diese unsre Ansicht zu prüfen, zu beherz'gen, und hiernach zu sprechen und zu thun, was Euch recht dünkt.

Wir verbleiben, unter Wiederholung unsres herzlichsten Grußes,

Eure

treuen Freunde und Brüder.

Gegeben
Wittelsbach am Neujahrstage
1815.

Zur Beglaubigung:
Otto Baier.

II.

Schreiben an den Herausgeber des Allgemeinen Anzeigers der Teutschen.

Mein Herr!

In dem 293sten Stücke Ihres sehr geschätzten Anzeigers vom Jahre 1814, Seite 3150, finde ich eine Ankündigung, welche den berüchtigten Grafen von Reisach betrifft.

Daß dieselbe von dem Grafen selbst oder von seinem Verleger herrührt, darf ich wohl nach den Gebräuchen des Buchhandels, ohne Widerspruch voraussetzen. Sonach läßt sich über die darin angebrachte ziemlich grobe Mischung von Tadel und Lob nichts Triftigeres sagen, als daß Selbst-Lob übel rieche, und Niemand Richter in eigner Sache seyn könne.

Ueberhaupt scheint mir jede Ankündigung, welche die Grenzen einer bloßen Anzeige überschreitet, und dem Urtheil der Leser vorzugreifen sucht, eine große Unart; und es wäre ein Ihres Anzeigers würdiger Gegenstand, zu untersuchen: wie künftighin solchem Unfuge, der sonst nur auf den Bühnen der Zahnbrecher gesehen und gehört worden, in teutschen Landen gesteuert werden möge?

Irre ich mich aber und müßten Autoren, Buchhändler und Journalisten auf der Beybehaltung des bisherigen Mißbrauchs bestehen: so thut noch Eines Noth, nämlich: daß das Publicum dahin gebracht werde, bei Vermeidung namhafter Pön, an den buchstäblichen und vollen Inhalt solcher Ankündigungen blindlings zu glauben; und ich ersuche Sie, mein Herr! den Betheiligten diese wichtige Angelegenheit ans Herz zu legen, damit auf der nächsten Messe zu Leipzig darüber ein Beschluß gefaßt, und

allenfalls bei dem Congresse zu Wien ein Eisen-Brief gegen den Verstand der Leser auf ewige Zeiten erwürkt werde.

Was der Graf von seinen rühmlichsten Auszeichnungen zu Altenburg, Görlitz und Bautzen andeutet, ist hierorts in Baiern ohne den erwarteten Eindruck geblieben. Doch es gilt ja, wie Sie wissen, kein Prophet in seinem Vaterlande! Darum wäre es der Mühe werth, das Licht seiner Verdienste unter dem Schäffel hervor zu ziehen, und offen vor aller Welt leuchten zu lassen. Die Geschichte seiner Großthaten, in seiner teutschen Manier beschrieben, welch' ein Muster-Werk würde das geben; besonders, wenn sein Freund, der Professor Voß zu Halle, der die Zeiten mit dem Preß-Bengel regiert, dazu mitwürken, oder noch besser: seinen Namen dazu leihen, und den Helden in einer voran geschickten Zueignung, gegen gebührende Taxe, verherrlichen wollte! Es ist wahr: Reisach kann durch seinen jüngsten Ruhm weder diejenigen, die er an den Bettelstab gebracht, satt machen, noch seine Gläubiger befriedigen, noch die geplünderten Cassen wieder füllen; aber eben weil uns dieser Mann so über alles Maas theuer ist, wird uns eine kleine Neugierde nach dem, was ihn nur immer angeht, höchst verzeihlich seyn. Auch hoffen wir, daß er, der so Vieles gratis von uns genommen, eine hinlängliche Anzahl Frey-Exemplarien nach Baiern senden werde. Gewiß! seiner Großmuth wird es bey dem ausgebreiteten Papier-Handel, den er von jeher mit so viel Geschicklichkeit getrieben, auf ein Paar Risse mehr oder weniger nicht ankommen.

Der Graf nennt die Schrift, welche er zum Gegenstande seiner Beantwortung gemacht hat, eine Schmähschrift. — Nun enthält dieselbe allerdings wenig Löbliches von ihm, sondern bezüchtigt ihn vielmehr großer Schandthaten. Allein diese Bezüchtigungen sind actenmäßig, und werden durch das Zeugniß einer ganzen Provinz bestätigt. Soll gleichwohl jene Schrift eine Schmähschrift heißen; so folgt schlußgerecht, daß Schmähschriften erklärt werden müssen als solche, in denen auf eine wahrhafte Weise dargethan wird, daß ein schlechter Mann,

welcher die Welt vom Gegentheil überreden will, würklich ein schlechter Mann, und warum und wie er es sey? Umgekehrt — wird eben so schlußgerecht folgen, daß Brochüren, worin von einem flüchtigen Verbrecher unbescholtne, angesehne, und im öffentlichen Vertrauen stehende Personen auf eine lügenhafte Weise angegriffen werden, keine Schmählibelle seyen, besonders wenn sie von einem graduirten freien Meister der Zeiten approbirt, und in dem Wasser seiner Journale wieder getauft sind. — Ob diese auf der gedoppelten Autorität eines Grafen und Professors beruhenden Begriffe und Schlüsse richtig und bindend sind? unterwerfe ich der Entscheidung der gelehrten Sprachforscher und Rechts-Kundigen in Nord-Teutschland mit der uns Süd-Teutschen geziemenden Submission.

Noch Eins. — Die Ankündigung verspricht "manche interessante Aufschlüsse." Ich meines Orts habe Nichts entdeckt, was eines Aufschlusses bedürfte; folglich auch keine Schlüssel zu wichtigen Thatsachen oder Geheimnissen, wohl aber Brecheisen und Diebs-Werkzeuge gegen ehrliche Namen. Nichts destoweniger ist mir das Resultat des Ganzen interessant gewesen, welches am Ende darauf hinausläuft: daß ein Schelm doch ein Mann von Ehre seyn könne. Der Graf muß auf starken Glauben im Auslande rechnen, den er freilich in Baiern nicht gefunden. Indessen könnte er sich um seines Gleichen sehr verdient machen, wenn er in seiner Art einen Machiavell schriebe, das ist: einen Catechismus über die Kunst, bei allen Lastern und Uebelthaten, dem Pöbel der ehrlichen Leute, wie man zu sagen pflegt, eine Nase zu drehen, und denjenigen, welche sich nicht dazu hergeben wollen, den Daumen aufs Auge zu setzen.

Empfangen Sie die Versicherung der besondern Hochachtung, womit ich bin

Mein Herr!

Mindelheim am 1sten Jänner 1815.

Ihr ergebenster Diener.
Otto Baier.

III.

Schreiben an den Herausgeber der Allgemeinen Literatur-Zeitung.

Mein Herr!

Sie haben die Schrift:

"Carl August von Reisach Graf von Steinberg,
"Ex-General-Commissär ɾc."

in dem 240sten Stücke Ihrer berühmten Literatur-Zeitung vom vorigen Jahre 1814, Seite 375, einer Anzeige, und selbst einer Art von Recension gewürdigt.

Der Herr Recensent äussert: daß die Schrift zu früh erschienen sey, und der Ausgang der gerichtlichen Verhandlungen hätte abgewartet werden sollen; daß es nicht Sitte werden dürfe, öffentlich zu beschuldigen ohne Beweis; und daß daher bis auf Weiteres zweifelhaft bleibe: ob man einen Roman oder einen treuen Bericht vor sich habe?

Niemals, mein Herr! weder früh noch spät würde jene Schrift ins Publicum getreten seyn; wäre sie nicht auf eine, alle Geduld höhnende Art gewaltsam herausgefordert worden. Reisach hat nach seiner Flucht, durch seinen Nachruf an König und Vaterland, die Brandfackel des Aufruhrs geschwungen; er hat die schändlichsten Pasquille geschmiedet, um die baierische Regierung, und die angesehensten Personen derselben im In- und Auslande verächtlich und verhaßt zu machen; er hat bei fremden Höfen und Völkern lügenhafte Ohrenbläserey getrieben,

um sich als einen unschuldig Verfolgten, sein Vaterland aber als eine Mördergrube, und die ersten Magistrate desselben als Frevler gegen alle Gerechtigkeit, und besonders als die blindesten Anhänger des französischen Systems darzustellen. — Sagen Sie selbst, mein Herr! ob es nicht Nothwehre war, einem solchen heimtückischen Feinde durch einen offnen Brief über seine Schlechtigkeiten zu antworten? Ob es nicht sogar Pflicht gewesen, das Ausland zu warnen, welches sich der Gefahr aussetzte, von ihm betrogen zu werden? Beide Zwecke waren nicht zu erreichen, wenn der Gang des gerichtlichen Processes abgewartet wurde. Dieser konnte, der Natur der Sache nach, mit der öffentlichen Meinung und der Ungeduld so vieler Gekränkten unmöglich gleichen Schritt halten. Wenn unter solchen Umständen ein Baier, dem die Ehre seiner Nation und seiner Regierung am Herzen liegt, die Feder ergriff, den Charakter eines ehrvergessnen Flüchtlings zu zeichnen; sollte ihm das als Fehler angerechnet werden? Wie traurig wäre es, und zugleich wie schädlich, wenn jedem Schelm erlaubt wäre, zu aller Zeit, und ohne alle Rücksicht, die Preßfreiheit zu seinem Vortheil, und zum Nachtheil Andrer zu mißbrauchen; die Unbescholtnen aber zu einem Schweigen verdammt blieben, wodurch die boshaften Angreifer noch mehr ermuntert würden?

Das Gesetz, nicht zu beschuldigen ohne Beweis, wird jeder rechtliche Mann willig anerkennen. Möchte es doch auch nur gegen Baiern von auswärtigen Schriftstellern und Journalisten anerkannt und befolgt werden! Aber Sie selbst, mein Herr! kennen den Professor, der mit Ihnen in Einer Stadt wohnt; und der Herr Recensent hat nicht umhin gekonnt, einen gewissen Aufsatz in dessen Journal [eigentlich einen Auszug aus einer sehr frechen Schand-Schrift] zu mißbilligen, und ihn mit der Note zu bezeichnen, daß er mehr als tadelnd sey; ein Ausdruck, der mir — beiläufig gesagt, mehr als gelind scheint. Was nun, unter diesem Gesichts-Puncte, die Schrift gegen den Grafen Reisach anbelangt; so habe ich

die Ehre, Sie zu versichern, und ganz Baiern wird es bezeugen, daß der Inhalt aus guten Quellen geschöpft, die Daten gewissenhaft gesammelt, und eben so gewissenhaft dargestellt worden. Nunmehr aber ist, für dasjenige, was der Verfasser geschrieben, ein sprechendes Belege in den Steckbriefen zu finden, welche gegen den Grafen in den öffentlichen Blättern *) enthalten sind, und wovon ich eine Abschrift zu Ihrer Einsicht hier beilege.

Urtheilen Sie nun selbst: ob die Schilderung der von dem Grafen Reisach in Baiern geführten Amts-Verwaltung blos ein Roman seyn möge? Leider! ist diese Geschichte [obschon nicht in der nachgemachten Manier des Tacitus beschrieben **)] nur zu wahr, und von derber Würklichkeit. Wollte Gott, daß sie nur ein Mährchen, oder ein von Rübezahl vorgegauckelter Traum wäre, aus welchem die Beraubten mit unangetastetem Säckel und Wohlstand wieder erwachten!

Ich bitte Sie, diese Bemerkungen gütig aufzunehmen, und auch dem Herrn Recensenten, sofern nicht er — lang — schon selber die nämlichen Bemerkungen zu machen Gelegenheit gehabt, beliebig mitzutheilen.

Uebrigens bin ich mit vollkommner Hochachtung

Mein Herr!

Mindelheim am 8ten Jänner 1815.

Ihr ergebenster Diener.
Otto Baier.

*) Correspondent von und für Teutschland. 1814. Nro. 354. — Allgemeine Zeitung. 1814. Nro. 356. — Baireuther Zeitung. 1814. Nro. 303.

**) Auf manchen manierirten Tacitus läßt sich anwenden: "Potui humor ex hordeo aut frumento in quamdam similitudinem vini corruptus."

Beylage

zu dem Schreiben an den Herausgeber der Allgemeinen Literatur-Zeitung.

Steckbrief.

Karl August Graf von Reisach, ehemaliger k. baierischer General-Commissär machte sich mehrerer beträchtlicher Fälschungen, der Amts-Untreue, besonders der Unterschlagung der öffentlichen Gelder, dann des betrüglichen Schuldenmachens höchst verdächtig.

Er entwich aus den k. baierischen Staaten, wurde auf Veranlassung des unterzeichneten Gerichts-Hofs zu Osnabrück arretirt, und nach Bremen geliefert, wo er aus seinem Arrest entflohen ist.

Jede Gerichts-Behörde wird hiemit aufgefordert, benannten Karl August Grafen von Reisach im Falle Betretens zu ergreifen, und dem unterfertigten Gerichts-Hofe, gegen Erstattung der Kosten, auszuliefern. Neuburg an der Donau den 30. November 1814.

Königl. Baierisches Appellations-Gericht
für den Ober-Donau-Kreis, als Criminal-Gericht.

Joh. Maria Freyherr von Bassus,
Präsident.

Frey, Secretär.

Personal-Beschreibung.

Karl August Graf von Reisach ist von kleiner magerer Statur, blassen kränklichen Angesichts, hat dunkle Haare, ist 40 Jahre alt.

Bei seiner Flucht aus Bremen trug er einen dunkelgrünen Oberrock und lange Beinkleider von der nämlichen Farbe. Zuweilen trug er auch eine rothe Maltheser-Uniform mit schwarzen Aufschlägen, und war mit einem Maltheser und einem andern Ordens-Kreuze geziert.

IV.

IV.

Schreiben an den Herausgeber

der Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen.

Im Verlage der Haude- und Spener'schen Buchhandlung.

Mein Herr!

Das 147ste Stück Ihrer Berlinischen Nachrichten vom Jahre 1814 enthält eine sogenannte Berichtigung, den entflohenen Grafen von Reisach betreffend, welche, man mag nun den Inhalt oder Zweck derselben betrachten, höchst merkwürdig ist *).

*) Diese Berichtigung ist in nachstehenden Worten gegeben. "Auch in unsre Zeitung Nro. 126. vom 20. October war "aus auswärtigen Blättern die Nachricht aufgenommen: ""Es sey ein Verhafts-Befehl gegen den Grafen v. Reisach ""ergangen, und seine Sache, nicht, wie oberteutsche ""Blätter, die sich auf diesen Artikel berufen, sich ausdrück""ten, seine Vergehungen, solle von einem unpartheyischen ""Gerichte untersucht werden."" Jetzt sind wir durch den "königl. Civil-Gouverneur des Landes zwischen der Weser "und dem Rhekne, den Hrn. v. Vinke zu Münster unter"richtet, daß der Graf von Reisach, der den hohen Alliir"ten in der Lausitz bedeutende Dienste geleistet, nicht ver"haftet sey, sondern sich ruhig und wohlbehalten zu Rees "im Cleveschen befinde. Beschwerden über ihn könne man "bei einem preußischen Gerichtshofe anbringen."

Als die oberteutschen Blätter von einem Verhafts-Befehle gegen den Grafen, und von einer Untersuchung bei einem unpartheyischen Gerichte Meldung machten, schwebten sie ohne Zweifel in einem doppelten Irrthum; erstens weil sie voraussetzten, daß ein Verbrecher nirgends einen Freypaß finden sollte; und zweitens weil sie andeuteten, daß man in Baiern für den vorliegenden Fall irgend ein auswärtiges Gericht als befugt anerkennen werde.

Sehr fein, mein Herr! ist Ihre Unterscheidung zwischen den Worten: "Sache" und "Vergehen." Ich bewundre die Artigkeit, die Sie dadurch einem Manne beweisen, der sich selbst aller wahren Ehre längst entledigt hat; nur erlauben Sie mir, es meiner Seits mit den Ober-Teutschen halten zu dürfen, welche von ihren Voraltern als Erbstück die Sitte empfangen haben, jedes Ding frei von der Brust mit dem rechten Namen zu nennen, es möge nun wohl oder übel klingen. Sollte aber jene Unterscheidung, mehr als Artigkeit, sollte sie wirklich im Ernste gemeint seyn; so unterstehe ich mich zu fragen: ob und wie zu Berlin, oder zwischen der Weser und dem Rheine, der Beweis aufgefunden worden, daß über die verübten Bübereyen des Grafen gar keine gegründeten Anzeigen in Baiern vorhanden, oder daß die darüber aufgenommenen Verhandlungen der baierischen Verwaltungs- und Justiz-Stellen ungesetzlich oder verfälscht sind? So eben, mein Herr! lese ich,*) daß auch in die Berliner Blätter, derjenige Steckbrief eingerückt worden, welchen das Appellations-Gericht zu Neuburg an der Donau hinter dem Grafen herzuschicken, Rechtens gefunden. Sie werden selbst gestehen, daß dieses Criminal-Diplom mit Ihrer Berichtigung nicht recht zusammenstimme. Auf jeden Fall werden Sie daraus die ganz sonderbare Beschaffenheit derjenigen Sache entnehmen, von welcher Sie mit so kluger Umsicht zu sprechen belieben.

---

*) Allgemeine Zeitung. 1815. Nro. 4.

Reisach hat — sagen Sie — den hohen Alliirten in der Lausitz bedeutende Dienste geleistet. Auch uns Baiern hat er Dienste erwiesen; doch sind sie von der Art, daß sie in den peinlichen Halsgerichts-Ordnungen mit dem Orden der Infamie belohnt werden. Die Frage ist nun: ob der Wegelagerer, der uns noch immer auf den Dienst lauert, durch seinen Kreuzzug in der Lausitz, und einen damit verbundnen allgemeinen, von einem geistlichen oder weltlichen Pabste verliehenen Ablaß, aller seiner frühern noch nicht abgebüßten Sünden frey, los, und ledig geworden, kurz: ob dadurch der Mohr weiß gewaschen sey?

Daß sich der Graf dermal zu Rees befinde, darüber hat man bei uns auch schon von andern Orten her Nachricht erhalten. Zugleich wurde gemeldet, daß er — was ich jedoch nicht verbürgen will — auch dort schon wieder einen feinen Streich gespielt, und unter dem Namen eines Grafen von Stadion, als Vormünders der Tochter der Gräfin v. Stein, Vorstellungen übergeben lassen, von welchen dieser nichts gewußt, da er schon vor 2 Jahren diese Vormundschaft abgelegt hatte.

Sie belehren uns ferner, mein Herr! daß man Beschwerden über den Grafen bei einem preußischen Gerichtshofe anbringen könne. Also hat man doch in Berlin, und zwischen der Weser und dem Rhein Etwas von Beschwerden gehört? Die Unterthanen in diesen Landen werden eine solche Aufmerksamkeit mit Dank erkennen; nur in Baiern kann man davon keinen Gebrauch machen, weil hier noch zur Zeit nicht feyerlich verkündet worden, daß gegen einen baierischen Unterthan, der für seine Entbindung von den Unterthans-Pflichten keine andre Urkunde, als eine schmähliche Flucht aufweisen kann, in Preußen Recht gesucht und genommen werden müsse. Sollte uns der Herr Civil-Gouverneur, dessen Namen Sie unterstellen, für eine Schafheerde halten, die man nach Belieben in fremde Ställe verpflanzen, und als Mittel politischer Industrie gebrauchen mag?

Eins aber haben Sie vergessen, mein Herr! den Machtspruch nämlich, auf der Stelle die hinterlassenen Güter und Zugehörungen des Grafen ebenfalls nach Rees zu schaffen, um dort auch die Forderungen der ungestümen Gläubiger unpartheyisch auszutragen. Doch! da heut zu Tage die Engel keine Luft-Fuhren mehr übernehmen, wie sie ehemals nach Loretto gethan; so werden wir uns gleichwohl mit der Gant gegen den Grafen noch ferner befassen müssen; aber unter dem Vorbehalte, die leer ausgehenden, und insbesondere die Wechsel-Gläubiger nach Preußen zu schicken, um sich, in Ermangelung eines Bessern, an die Person des zahlungsflüchtigen Schuldners, zu halten; und ich empfehle diese Menschen vorläufig Ihrer gütigen Unterstützung.

So viel von dem Inhalte der Berichtigung! Nun auch ein Paar Worte von dem Zwecke derselben!

Soll der Artikel in Ihrem Blatte, wie aus der Angabe der Veranlassung vermuthet werden muß, blos die Absicht haben, der in einigen Zeitungen enthaltnen Nachricht von einem gegen den Grafen Reisach erlassnen Verhafts-Befehle zu widersprechen; so ist nicht abzusehen, warum die Erklärung hierüber nicht dem Betheiligten selbst überlassen, sondern dazu das Ansehen eines hohen Civil-Gouvernements gebraucht worden? Aber eben die ausgedrückte Vermittelung dieser Stelle gibt der Sache den Anstrich einer Staats-Sache. Wozu war das nothwendig? Wollte man den Grafen als unschuldig darstellen, das Daseyn der von ihm begangnen Verbrechen öffentlich dem Zweifel unterwerfen, sonach das Verfahren der baierischen Behörden vor aller Welt verdächtig machen; oder wollte man — wie der Schluß der Berichtigung andeutet — bei dieser Gelegenheit den Grundsatz laut werden lassen, daß die preußischen Gerichtshöfe eine Art Kammer-Gericht für die übrigen teutschen Lande bilden? Hat der Herr Gouverneur so gar weite Begriffe von der Unterwürfigkeit der Baiern; oder setzt Er eine so tiefe Schlafsucht unsrer Geduld voraus, daß Er nöthig

erachtet, sie durch starke Uebergüsse von Eiswasser zu erwecken?

Nach diesen Betrachtungen muß ich, mein Herr! Anstand nehmen, zu glauben, daß der fragliche Artikel in Ihrer Zeitung würklich von dem Civil-Gouverneur Herrn von Vinke herrühre, sondern ich vermuthe, daß Sie durch die gewohnte List des Grafen von Reisach getäuscht worden.

Ich bin im Uebrigen mit aller Hochachtung

Mein Herr!

Ihr ergebenster Diener.
Otto Baier.

Mindelheim am 8ten Januar 1815.

V.

Umständliche Beleuchtung der Verdienste, Leiden und Unschuld des Grafen Reisach.

Die Schrift des Grafen Reisach an das teutsche Volk wäre nimmermehr einer Beantwortung gewürdigt worden, hätte nicht ein Berliner Blatt, unter vorgegebner Vollmacht eines preußischen Gouvernements, den Verfasser öffentlich unter staatsvormundschaftlichen Schutz genommen. Der Inhalt der Schrift läßt sich unter folgende Titel bringen:

Erstens — daß der Graf ein Mann von Verdiensten, und insbesondre ein Teutscher von ächtem Schrot und Korn sey.

Zweitens — daß Baiern im Argen liege, und daß die ersten Staats-Männer daselbst seines Lobes und Vertrauens unwürdig seyen.

Drittens — daß sein Vaterland das Recht verwürkt habe, über ihn zu richten.

Viertens — daß es an seiner Unschuld überall gar nichts zu richten gebe.

Erster Titel.

Von den Verdiensten, und von der Teutschheit des Grafen Reisach.

Erstes Verdienst. Schon frühe mußte er sich mit den Studien plagen; in dem zarten Alter von 20 Jahren Jagd-Commissär und Regierungs-Rath werden *);

*) Seinem Herrn Vater zu Liebe, welcher ihm den Dienst abtrat, und mit diesem den Genuß von 1 Schaff Korn,

wegen Unerfahrenheit bei seinen Collegen Belehrung suchen, und sich im Jahre 1796 als Commissär der Regierung mit den Sans-Culottes [seinen dereinstigen Brüdern] herum balgen. [S. 8. 9.]

Zweites Verdienst. In der Absicht, etwas zu lernen, ward er Beamter auf dem Lande*). Auch bedeckte er sich mit Ruhm durch die Herausgabe eines Wochen-Blatts. [S. 9 — 11.]

Drittes Verdienst. Aus Vaterlands-Liebe würdigte sich der glückliche Land-Beamte, zuerst um die Stelle eines Rathes, und, als ihm solche entgangen, um die Stelle eines Directors bei dem Landes-Collegium zu Neuburg unterthänigst zu bitten**), und diese Stelle, nachdem sie ihm gewährt worden, mit uneigennütziger Resignation***) anzutreten. Er ließ sich gefallen, daß man ihn schon ein Jahr nachher zum Vice-Präsidenten, Etats-Curator und Landschafts-Verordneten ernannte. Auch setzte er seine Schriftstellerey fort, und ward durch seine Provincial-Blätter und Taschen-Bücher eine Hauptstütze des Staats. [S. 14. 15.]

Viertes Verdienst. Das Unglück, im vierten Jahre darauf, zum General-Kreis-Commissär, mit nur 7000 fl. Gehalt, befördert zu werden, ertrug er, zum allgemeinen

---

20 Klaftern Holz, 12 Schaff Haber, 58 Centnern 40 Pfunden Heu, 28 Bunden Stroh, nebst einem Hirsch und einer Sau.

*) NB. Die Umwandlung geschah durch Tausch-Handel. Auch hatte der Rath Reisach nur 1100 fl. Einkommen; der Landrichter Reisach stand sich, eignen Fassionen nach, auf 3500 fl. Ein goldner Sporn für seine Lernbegierde!

**) Reisach war von jeher ein eben so fertiger Bittsteller, als er ein schreibseliger Schriftsteller war. In letztrer Eigenschaft schmeichelte, in erstrer Eigenschaft supplicirte er ohne Unterlaß, bald um Geld, bald um Ehre.

***) Der erste Dank, den er der Regierung für seine Ernennung als Director überbrachte, bestand in einer Vorstellung, daß er nicht sey wie der andern Directoren einer, die sich mit 2000 fl. zufrieden gäben.

Besten, mit Standhaftigkeit, und verschmerzte die Vergeßlichkeit der Regierung, welche doch wohl hätte wissen können und sollen, daß es bei ihm auf Geld und Güter angesehen sey, und daß ihm solche von Rechtswegen vor allen Andern gebührten. [S. 16. 17.] *)

Fünftes Verdienst. Im Kriege des Jahres 1809, und bei den Einfällen der empörten Tyroler hatte er das Herz, nicht davon zu laufen, sondern gegen die Insurgenten und fremden Heere seine Schuldigkeit zu thun**); obschon man ihn, statt mit baarer Vorausbezahlung, nur mit vorläufigen Belobungs-Rescripten ablohnte. [S. 18 — 28.]

Sechstes Verdienst. Schon im Jahre 1806 eroberte er für Baiern, ganz allein durch die Macht seiner Person, von der Krone Würtemberg, die Besitzungen des Teutsch-Ordens im Ries***), und obgleich der Werth derselben Millionen betrug; so legte er doch über die geführte Verwaltung eine so ausgezeichnete Rechenschaft ab, daß sie endlich mit einem Absolutorium rühmlichst gekrönt worden †). [S. 70 — 72.]

---

*) Auch der Titel eines geheimen Raths, und der Verdienst-Orden ist seiner oft zu Tage gelegten bescheidnen Begehrlichkeit entgangen.

**) Wofür er sich, wie der Erfolg zeigt, mehr als hinlänglich bezahlt gemacht; eine Kunst, welche andre General-Commissäre in gleicher oder ähnlicher Lage nicht verstanden.

***) Diesen Zug seiner Verdienste hätte, scheint es, der Graf Reisach, als fahrender Ritter der Teutschen, verhüllen sollen.

†) Das Absolutorium, welches nur der Ungeduld des Ministers Frn. v. Hompesch entrissen zu seyn scheint, ist vom 26. Julius 1808. Es kömmt darin ausdrücklich vor, daß über die Richtigkeit der Einnahmen kein voller Beweis hergestellt war; daß Reisach eine Summe von 868 fl. restituiren müssen; daß mehrere Posten lediglich als beruhend ausgesetzt wurden; daß der Rechnungssteller mit mehr Ordnung und Sparsamkeit hätte zu Werk gegangen seyn sollen, u. s. w.

Dieses nun sind die Herrlichkeiten des Grafen. Folgt daraus eine Rechtfertigung seiner Verbrechen und der von ihm verursachten unersetzlichen Beschädigungen? Höchstens mag man bedauern, daß er ~~minder~~ nach äusserem Ruhm als nach schlichter Ehrlichkeit getrachtet. Denn: "Ehrlich währt am längsten!"

Er bildet sich ein, daß nichts desto weniger sein gutes Andenken in Baiern unauslöschlich seyn werde, und daß für ihn noch jetzt dankbare Herzen schlagen. [S. 8. 15. 76.]

In der That! er wird keines Denkmals auf kaltem Steine [S. 75.] bedürfen, um seinen Namen zu verewigen. Ihn werden vor Allen die Wochenblätter und Zeitungen, worin die offnen Briefe über seine Verdienste abgedruckt sind, unsterblich machen. Von welcher Wärme aber, und von welcher Art die Empfindungen seyen, welche er in den Gemüthern der Bewohner des Iller-Kreises zurückgelassen, und welche sie ohne Zweifel auf ihre Kinder und Enkel vererben werden, darüber hat man am Rathhause zu Kempten (22. März 1813.) eine Volks-Poesie gefunden, welche jedoch zu kern-teutsch ist, als daß sie in Naturalibus dem Publicum vorgeführt werden dürfte; darüber haben sich auch die vielen Vorstellungen erklärt, welche von den Unterthanen jenes Kreises an den König gelangt sind; und worin von nichts Geringerm, als von Handlungen gesprochen wird, die der ehemalige Vorstand der Provinz zur Schande der Menschheit begangen. Hieraus mag der Graf den Schluß ziehen, wie groß allenthalben der Schmerz gewesen, daß er, der Liebling des Volks *), die von ihm beglückten

---

*) Da der Graf die baierischen Gerichte nicht anerkennen will, den Klaglustigen aber [und deren ist eine Legion] sehr unbequem fällt, um der Gerechtigkeit willen erst die lange Wanderung nach Preußen anzutreten; so machen wir hier einen Vorschlag zur Güte; nämlich: der Graf stelle sich zu Kempten vor ein Volks-Gericht, wozu die Städte und Landgerichte des Iller-Kreises Deputirte senden! Er kann, sei-

Gegenden ohne Abschied und Gruß, plötzlich und heimlich verlassen. Einer von seinen Pfleglingen *) ließ sich zwar nicht verdrießen, dem angebeteten Gönner bis Ulm nachzureisen; war aber nicht so glücklich, die schnellfüßige Bescheidenheit des Grafen einzuholen, und ihn im Triumphe der allgemeinen Dankbarkeit zurückzugeben.

Nun auch Etwas von den Teutschheiten des Grafen, die theils derber, theils poßirlicher Natur sind!

Erste derbe Teutschheit. Er hatte im Tyrol und Vorarlberg gewisse Verhältnisse, die er mit ächt-teutschem Sinne, zum seinerzeitigen Sturze der Universal-Monarchie angeknüpft, und auf welche er stolz ist, obschon sie das Unglück haben, in Baiern als verrätherisch beargwohnt zu werden. **) [S. 65.] Hauptsächlich wohl durch die Kraft dieser Verhältnisse und in Beziehung darauf, hat er das Geschenk an die Königin ***) und

---

nen Grundsätzen nach, an der Gerechtigkeit einer solchen Volks-Justiz nicht zweifeln; und wir verbürgen ihm, daß der Erfolg schnell und entscheidend seyn werde.

*) Anton Mayer von Oberwesterheim, Landgerichts Ottobeuern, welcher von dem Grafen für verkaufte Kloster-Ochsenhausen'sche Obligationen 1800 fl. zu fordern hatte.

**) Noch ist man in Baiern des alt-christlichen, und alt-bürgerlichen Glaubens, daß Aufwiegelungen gegen die Regierung weder ein rechtmäßiges noch ein zweckmäßiges Mittel seyen, sich der allenfallsigen Beschwerden zu entledigen; daß ein Beamter, der seine Amts-Verhältnisse hiezu mißbraucht, den Strick verdiene; und daß insbesondre ein Revolutionär, wie Graf Reisach, unter seinen glänzenden Vorwänden, nur die Absicht verberge, bei allgemeiner Verwirrung im Trüben zu fischen.

***) Der Gegenstand des Geschenkes war das ehemalige Kloster Mehrerau im Landgerichte Bregenz. Reisach tadelt, daß man das Gut Jahre lang nicht in Besitz genommen, und endlich verpachtet habe. Aber er verschweigt; daß in der Schenkungs-Urkunde vom 14ten Julius 1810 die Umschaffung des Guts zu einer seiner Bestimmung würdigen

die Versammlung der Volks-Deputirten, seit langer Zeit in Baiern die erste [S. 31—36] zuwege gebracht. Leider! ist weder jenes Geschenk gehörig gewürdigt worden, noch jener Versammlung der erwartete Erfolg*) gegönnt gewesen. [S. 31—36.]

Meyerey noch vorbehalten war; daß es gleich beim ersten Termin zur Erlegung eines Theils des Kaufschillings (Ende Septembers 1810) wegen Aufbringung der Zahlungs-Mittel Anstände gab; daß deßhalb im April 1811 von dem Lande der Antrag gemacht wurde, gegen Cession eines Capital-Briefs von besondrer nicht ganz unbedenklicher Beschaffenheit, die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Kaufs-Bedingnisse auf das königliche Aerar zu übernehmen; daß der König durch Rescript vom 28. August 1811 als würklicher Käufer in die Schuld des Landes Vorarlberg gegen den Doctor Schneider als Verkäufer eintrat; und daß eine Verpachtung um deswillen nothwendig war, weil die Mehrerau im schlechtesten Zustande übernommen worden, und es die höchste Zeit gewesen, der von Reisach und Consorten geführten Verwaltung ein Ende zu machen, welche für ein um 35000 fl. erworbenes, und, nebst Gebäuden, in 29 Jauchert Gründen bestehendes Gut, vom 13. October 1810 bis 30. September 1811 viele tausend Gulden gekostet, und nicht nur die Früchte verzehrt, sondern auch die Substanz angegriffen hatte; zu geschweigen, daß noch nach insinuirter Schenkungs-Urkunde eine zum Gute gehörige Mühle zu Gunsten des Verkäufers, Doctors Schneider, auf dessen Privat-Interesse vor allem andern die ganze Sache angelegt gewesen, abgetrennt worden; daß sich an dem — ohnedieß mit auffallendem Leichtsinne überschätzten Inventar Abgänge zeigten, und daß Reisach aus der Verwaltungs-Cassa, für einen Privat-Wechsel 1306 fl. erhoben hatte, wofür er, wie überall Gegenforderungen aufstellte, deren Richtigkeit sich nur aus den an Oesterreich bereits übergebnen Rechnungen prüfen ließe.

*) In einer Zeit, wo, um das Ganze zu erhalten, die höchsten Anstrengungen gemacht werden mußten, konnten unmöglich alle Beschwerden sogleich gehoben werden, so gern dieß auch die Regierung gethan hätte. Was bewilligt werden konnte, ist nicht versagt geblieben.

Zweite derbe Teutschheit. Der Graf, nachdem er der lästigen Würde eines baierischen General-Commissärs entledigt worden, ging eiligst über die Grenzen, nicht — wie seine Feinde glauben — um der Strafe der Verbrechen zu entkommen, sondern seine höchst wichtige Person größerm Ruhme durch Theilnahme an dem heiligen Kampfe, mit weiser Vorsicht zu erhalten. [S. 46. 47. 91.].

Dritte derbe Teutschheit. Seine Bahn im Ausland eröffnete der Graf mit einem Nachrufe gegen das unteutsche Haus Wittelsbach, und gegen den unteutschen Staat der Baiern. Es lag nicht an ihm, daß dieses Meisterstück, ungeachtet der angeknüpften Verhältnisse im Tyrol, und ungeachtet der dankbaren Herzen im Iller-Kreise, die beabsichtigte Würkung verfehlte *). Wird auch dasselbe, durch boshaftes Mißverständniß, als eine Ausgeburt des Pasquino, und als ein offner Raub-Mord- und Brand-Brief gedeutet, so wird es ihm doch zu ewiger Ehre gereichen, und er hat dadurch das Recht erworben, "im ersten Jahre der wiederhergestellten Preßfreiheit" den ehernen Tafeln der Zeiten mit gothischer Schrift den Sinnspruch einzugraben: "Theuer erkaufte, lang ersehnte Freiheit des Worts und der Rede, wohl mir, daß es "mir noch gegönnt war, als ein teutscher Mann, "solche teutsche Worte zu sprechen, und sie zu Ecksteinen meiner ruhmvollen Geschichte zu machen!" [S. 14.]

Vierte derbe Teutschheit. Aus Mißgunst der Natur zu schwach, das teutsche Schwert in teutscher Faust zu schwingen, dagegen aber zu bescheiden, den Stab des

---

*) Diesem Sansculotten schien nichts Geringeres im Sinne zu liegen, als ein baldiger Einzug in München, und seine Einsetzung als russisch-preußischer Gouverneur in Baiern. Die Convention von Ried machte einen unerwarteten Riß in seinen Expeditions-Plan. Und sie kam zu Stande ohne seinen Rath, ohne seinen Beistand, und durch einen so unteutschen Minister! Einen Trost hat er noch, diesen: zu träumen, daß man die Allianz nur aus Furcht vor ihm abgeschlossen habe!

Feldherrn zu übernehmen, und auf dem Schlachtfelde, so wie er im Rathe zu Neuburg gethan, bei den Collegen Belehrung zu suchen, ließ sich der Graf gebrauchen, um in Sachsen zu requiriren und zu nehmen, und zwar "Millionen, wodurch er, ohne alle Belohnung, zu Teutschlands Freiheit viel beigetragen." [S. 80.] — Diese Geschäfte hat er — was von ihm allzusittsam verschwiegen wird — so vortrefflich besorgt, daß der Fürst Repnin einen Officier nach Bremen schickte, um eine solche Seltenheit von General-Fourier unter stattlichem Geleit nach Dresden zurück zu bringen. [Beilage unter Ziffer 1.]

Jetzt auch ein Paar poßirliche Teutschheiten!

Erste poßirliche Teutschheit. Reisach ist von ächtteutscher Race. Er stammt von dem Kammer-Gerichts-Assessor Theoderich Reisacher, welcher, wie er, ungerecht verfolgt, aber von dem großen Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 besser geschützt wurde, als der unglückliche Abschößling dermal im Jahre 1815 von dem Könige Maximilian I. geschützt wird, welcher jedoch [obgleich seine Regierung nichts taugt] "der Treue, Liebe und Anhänglich-"keit seines Volks stets gewiß seyn kann, worüber in ganz "Teutschland nur eine Stimme ist." [S. 4—7. u. S. 12.] *).

Zweite poßirliche Teutschheit. Der Graf, um die Reinheit der Race zu bewahren, hat, gleichwie er früher

---

*) Hier mag eine ähnliche — freilich in der Schrift des Grafen nicht aufgezeichnete Probe poßirlicher Teutschheit ihren Platz finden. Ihm wurde nämlich aus Regensburg gemeldet, daß daselbst verschiedne Alterthümer zu haben wären. Hierauf antwortete er unterm 1. October 1812: "Ich brau-"che von allen Sachen nichts, als alte schöne Harnische, "Schwerter, Pickelhauben, Schilder, Streit-Aexte, Hum-"pen, Bogen und Pfeile. Es muß aber selten, alt und "hübsch seyn, und nicht gar zu viel kosten. Alte Gewehre, "Aschen-Krüge ꝛc. taugen nicht zu meiner Absicht. Den Har-"nisch von Schaffgotsch wünschte ich besonders zu er-"halten, weil er so viel ähnliches mit meinem "Schicksal hat."

schon gegen die Gemeinschaft mit den Neu-Römern protestirt, nunmehr auch öffentlich seinen geschwornen Haß gegen die Alt-Römer erklärt, welche Teutschland zuerst seiner Freiheit beraubten. Darum verachtet er die pedantischen Denksprüche dieses Volks, und verdammt die Anmaßung, mit welcher Sallust und Cicero wider Männer von Verdienst, wie Catilina und Verres, gesprochen. *) [S. 4.]

Dieses nun sind die Zeichen von der Teutschheit des Grafen. Seine unteutschen Feinde in Baiern verweißt er auf die Insel Elba [S. 50.]. Sich aber hat er vorbehalten, eine seiner Teutschheit würdige Colonie auf den Diebs-Inseln anzulegen.

Zweiter Titel.

Von dem Argen, worin Baiern liegt, und von den bösen Staats-Männern daselbst.

Wenn man der Schrift des Grafen Reisach glaubt; so herrscht in Baiern nichts als Despotismus und Unteutschheit, [S. 7.] Jammer und Elend, [S. 11.] Verwirrung und Unordnung [S. 13.]. Der baierische Staat liegt in Todes-Zügen, und überall spucken Armuth und Raub. [S. 12. 13.]

Es wäre in der That eine unwürdige Arbeit, die Anstalten, Anordnungen und Grundsätze der Regierung, die durch eine andre Schrift **) bereits in das rechte Licht gestellt worden, gegen einen solchen Kritiker, nachdem er sich genannt hat, noch ferner zu vertheidigen.

---

*) O Voß! du Vater der Philologen! Erschrickst du nicht vor solch' einer Teutschheit, die noch barbarischer ist, als du einst den baierischen Schul-Plan gefunden? — —

**) Vergl. die Schrift: "Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung König Maximilians von Baiern. 1814."

Nicht minder wäre es Erniedrigung, mit einem solchen Gegner über alle die Schmähungen zu rechten, die er gegen andre Staats-Diener, insbesondre seine Amts-Vorfahrer, vorzüglich aber gegen den Minister eines Königs ausstößt, welchen er doch selbst nicht umhin kann als einen guten und geliebten Monarchen zu bezeichnen. [S. 12—14. 49. 53. 75.]

Charakteristisch, aber — nach der gewöhnlichen Handlungsweise des Grafen, keineswegs auffallend ist, daß er eben dem Minister, welchen er noch im Jahre 1810 als seinen Wohlthäter, und den Schutz des Vaterlands unaufgefordert begrüßte*), nunmehr den Vorwurf macht: "er habe sich, durch nur ihm erlaubte Mittel, als Baierns Retter und Erhalter feyerlich erklären lassen." [S. 13. 14.]. Wo denn ist von solch' einer feyerlichen Erklärung etwas gehört oder gesehen worden? Und was sind denn das für eigne Mittel, durch welche sie bewürkt worden seyn soll? Hätte doch Reisach sich lieber der Eitelkeit erinnert, mit welcher er selbst die gröbsten Schmeicheleyen seiner Anhänger hinnahm, und als schon seine Rolle zu Ende neigte, sich in die Reihe jener Männer setzen ließ, "welche einstens Griechenland, da es ihre Tugenden und ihren Patriotismus nicht genugsam lohnen, sondern nur bewundern konnte, aus seinem Innern verbannte!" **).

Reisach ist der schimpflichsten Bübereyen vor Gericht, vor dem Publikum angeklagt. Und wie rechtfertigt er sich? Durch Läugnen, durch Selbstlob, durch kecke Wieder-An-

---

*) "Wenn das ganze Vaterland der Rückkunft Ew. Excellenz mit froher Sehnsucht entgegen sieht, weil es Ihnen seine künftige Ruhe und Sicherheit zu danken hat; so ist meine Sehnsucht noch doppelt größer, weil ich in Ihnen nicht nur den Retter und Erhalter des Vaterlands, sondern auch meinen Beschützer und Wohlthäter erkenne, und innigst dankbar verehre." [Aus einem Schreiben vom 20. März 1810.]

**) Aus einem Schreiben des . . . H . . . zu L . . . an den Grafen Reisach; vom 1. December 1811.

klagen, und durch Androhung neuer Libelle, die er schon jetzt als interessante historische Produkte ankündigt, [S. 19. 50. 76.] und denen zur classischen Vollkommenheit nichts fehlen wird, als Wahrheit und Glauben.

Dritter Titel.

Von der verwürkten Gerichtsbarkeit gegen den Grafen Reisach.

Der Graf Reisach erklärt durch einen Machtspruch, daß sein Vaterland der Gerichtsbarkeit über ihn verlustig gegangen; daß er keine von Seite der baierischen Regierung gegen ihn eingeleitete Verhandlung als geltend und rechtskräftig anerkennen, und aller und jeder Anklage nur bei jenen Gerichten Rede stehen werde, die ihm, dem Flüchtling, Schutz und Aufnahme gewährten. [S. 49. 82.]

Sonst pflegte man dafür zu halten, daß die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person und irgend eines Interesse, nur nach der That und dem Gesetze zu richten habe. Zu einer ganz andern Lehre bekennt sich der Graf. Er fordert, daß seine Richter — unpartheyischer, als die gemeinen Juristen, alle Verhältnisse der Zeit und Personen, Ursachen, Folgen und Interessen wohl erwägen sollen [S. 6. 82.]. Seine Richter müssen also auch die Politik berücksichtigen; was er nun freilich in Baiern nicht zu erwarten hat.

Doch! der Unerschöpfliche hat ja noch andre Vorwände in Bereitschaft. Er singt uns eine lange Leidens- und Marter-Geschichte her; wie schnöde man in seinem Vaterlande mit ihm verfahren, wie man ihn ausgestoßen, und wie er mit Mühe dem Kreutz entronnen.

Hier folgen seine Leiden, mit hinzugefügten Betrachtungen.

Erstes Leiden. Die Kränkungen seiner Person und seiner Rechte begannen schon in Neuburg damit, daß man ihm, und nur ihm allein, die jährliche Gratification vorenthielt, welche den Etats-Curatoren gebührte; und er war

doch

doch vor allen Andern der beste Curator, indem er Projecte gemacht, welche, gewürdigt und ausgeführt, ein Plus von Millionen hätten einbringen müssen. [S. 72.]

Betrachtungen.

1) Gratificationen sind Sache der Gnade. Auch waren sie nur bedingt zugesichert, [Rescript vom 15ten October 1804.], und nur den Directoren, welche fast allenthalben die Curatel-Geschäfte besorgten, und nicht den dritten Theil des Gehaltes bezogen, dessen sich der unersättliche Graf zu erfreuen hatte. Dennoch hat er für das Rechnungs-Jahr vom 1ten October 1804, bis letzten September 1805, eine Belohnung von 1000 fl. würklich erhalten [Rescript vom 1. April 1806.]. Warum ein Gleiches nicht auch für die übrigen Rechnungs-Jahre geschehen? ist nun schwer zu erforschen, weil man den verstorbnen Finanz-Minister nicht mehr fragen kann. Vielleicht hatte er sich an der in diese Periode gefallnen Bewirthschaftung der Teutsch-Ordens-Güter, wovon oben schon die Rede gewesen, zu schlecht erbaut, und geglaubt, der Graf habe sich der Pfeiffen im Rohre schon zu viel geschnitten.

2) Wenn es mit der Plusmacherey des Grafen, welche er dem Staate antrug, keine bessre Beschaffenheit gehabt, als mit jener, die er in seinem eignen Hauswesen zur Praxis erhoben; so ist Baiern der Regierung den innigsten Dank schuldig, daß sie solche Plane weder zu würdigen, noch auszuführen verstanden.

Zweites Leiden. Im Jahre 1808, da man dem Grafen Reisach das Ehren-Kleid eines General-Commissärs umhieng, aber ihm zugleich die wohlerworbne Bestallung eines Landschafts-Verordneten auf ganz unverantwortliche Weise einzog, mußte er seine prächtigen Besitzungen, die zwar sehr verschuldet waren, auf die er sich jedoch zur philosophischen Ruhe zurückziehen konnte, mit dem Rücken ansehen, und in der theuern Stadt Augsburg für den Staat Aufwand machen. [S. 16. 52. 54.]

Betrachtungen.

1) Reisach konnte, wie seine Collegen, anständig leben; ein öffentliches kostbares Haus zu machen, lag nicht in seiner Dienst-Pflicht. Wenn ihm der Gehalt eines Landschafts-Verordneten von 2200 fl. [nicht: 2500 fl. wie er angibt] in seine neue Gesammt-Besoldung eingerechnet worden; so geschah dieß in Folge eines allgemeinen Grundsatzes. Die Landschaft war aufgelößt, der Verordnete hatte nichts mehr zu thun; auch die Function des Vice-Präsidenten ward entbehrlich; dafür gab ihm der Staat eine der ersten Stellen, mit größerem Gehalt. Wo ist da überall eine Verkürzung?

2) Dem Grafen mag es vielleicht empfindlich gewesen seyn, von seinen Besitzungen, deren Werth oder Unwerth man hier auf sich beruhen lassen will, etwas weiter entfernt zu werden. Allein Augsburg gehörte zu den am nächsten gelegnen Städten, wohin man den Grafen, da nun einmal in Neuburg kein General-Commissariat errichtet werden sollte, hat versetzen können. Gefiel ihm das nicht, so durfte er sich als Weltweiser in sein prächtiges Sans-Soucis zurückziehen! Wer hinderte ihn daran? Und warum ist denn nur Er, und kein andrer seiner Collegen, durch diese Versetzung zum Bettler, Falliten und Verbrecher geworden?

Drittes Leiden. Auch in Augsburg hatte der Graf keine bleibende Stätte. Die Regierung verwies ihn trotz seiner flehentlichsten Vorstellungen, unter Bezeugung eines besondern königlichen Vertrauens nach Kempten; aber fürs erste, zu seinem großen Schaden, nur provisorisch, und endlich, wieder zu seinem großen Schaden, auch definitiv. Und diese Zurücksetzung verdankte er lediglich der Partheylichkeit für den General-Commissär von Merz, der bei dem Einfalle der Tyroler davon gelaufen, dem seine Räthe den Gehorsam aufgekündigt, der nun durch seine Versetzung in die theure Stadt Augsburg belohnt worden; der zwar nachher in Untersuchung gekommen, und freywilligen Tod im Lech gesucht und gefunden, aber un-

ter besondrer Protection des Ministers gestanden [S. 23 — 26. 29. 30.].

Betrachtungen.

1) Daß Merz nicht mehr in Kempten belassen werden konnte, stellt Reisach selbst nicht in Abrede; nur glaubt er, daß die Functionen des General-Commissärs einsweilen dem ältesten Kreis-Rathe [warum nicht dem Director?] hätten übertragen werden können und sollen. Dieß gieng aber in einem Kreise nicht wohl an "der größtentheils noch im Aufstand begriffen war," und daher einen Verwaltungs-Vorstand von höherem Ansehen gebieterisch forderte. Dieß vorausgesetzt; was war natürlicher und einfacher, als den nächst gelegnen General-Commissär in Augsburg, den Grafen Reisach, dahin zu ziehen, auf dessen vorzügliche Thätigkeit man damals noch ohne alles Mißtrauen rechnete?

2) Zur Zeit, als der Graf wider seine Entfernung aus Augsburg Vorstellungen machte, war seine Versetzung nur provisorisch beschlossen, sonach die Rückkehr, die er zu wünschen schien, vorbehalten. Nun beklagt er sich: daß er durch diese nur provisorische Maasregel gehindert worden, "bestimmten Entschluß in eignen Angelegenheiten zu fassen." Späterhin bat er den Minister *) um seine Belassung zu Kempten. Man willfahrte ihm; und nun beklagt er sich abermals: daß er durch diese nicht blos provisorische sondern definitive Maasregel "von seinen Besitzungen immer weiter entfernt worden." Wie doch

*) "Wenn ich bei dieser Gelegenheit auch noch des Umstands erwähne, daß das Vertrauen und die Zuneigung, die ich in meinem jetzigen Geschäfts-Kreis genieße, mir den Wunsch zur Pflicht machen, auf dieser Stelle dem König und Vaterland die nützlichsten Dienste zu leisten; so glaube ich diese Aeusserung nicht nur Ew. Excellenz frey bekennen, sondern auch noch die Bemerkung beifügen zu dürfen: daß der hiesige Platz für den Geschäftsmann mehr ruhige Stille, und für

sollte man es anfangen, um diesem Menschen recht zu zu thun? — Von einer Zurücksetzung spricht er selbst wohl nur im Scherze; denn er hat an Rang und Gehalt nicht das Mindeste verloren, und für die Kosten seines Umzugs eine Vergütung von 1365 fl. erhalten. [Rescript vom 29. Jänner 1811.]

3) Abgeschmackt ist, was der Graf von dem Verhältnisse zwischen dem Minister und dem ehemaligen General-Commissär Merz erzählt. Was ist das für eine Art Protection, die keine andre Hülfe übrig läßt, als Selbst-Entleibung? Doch! Reisach gibt zu verstehen, daß ihm seine pflichtmäßige Anzeige gegen den Günstling von dem Minister nachgetragen worden, und sein ganzes Schicksal nur Folge rachsüchtiger Vergeltung sey. Das ist eine ausgezeichnet boshafte Wendung, die der Calumniant selbst nicht einmal wahrscheinlich zu machen weiß. Wie? der Minister war zu unmächtig oder zu rechtlich gesinnt, einen sogenannten intimen Freund, nachdem er verübter Verbrechen beschuldigt war, der Untersuchung zu entziehen und vom Tode zu retten? Und eben dieser Minister wäre mächtiger oder unrechtlich geneigter gewesen, einen Beamten, den er sonst seiner Talente und Geschicklichkeit halber alle billige Beförderung verschafft, bei gänzlicher Ermangelung von Gründen, bei offenbarer Unschuld, und zwar noch dazu auf dem förmlichsten gerichtlichen Wege, zu verderben? Die Wahrheit ist: der Minister hat die beiden General-Commissäre aus der nämlichen Ursache vor die Gerichte stellen lassen, weil sie durch ihre Handlungen dem Rechtsspruch verfallen waren.

---

den Privatmann weniger Ausgaben, als das geräuschvolle so kostbare Augsburg gewährt. Ew. Excellenz tiefen Einsichten ist die Wichtigkeit dieses Grenztheils des Königreichs nicht unbekannt, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn Ew. Excellenz mich würdig hielten, hier den Erwartungen der Regierung entsprechen zu dürfen." [Aus einem Schreiben vom 20. März 1810.]

Viertes Leiden. Aus einer Kleinigkeit von 8450 fl., die der Graf in dringenden Kriegs-Nöthen, von der seiner Aufsicht anvertrauten Leihhaus-Casse zu Augsburg, im Jahre 1809, an sich gezogen, wurde im Jahre 1810 ein Anklage-Punkt gegen ihn geschmiedet, dieser Punkt aus dem ganzen Zusammenhange der Kriegs-Angelegenheiten heraus gerissen, und ihm die Unbilde angethan, das Appellations-Gericht in Memmingen zum Gutachten aufzufordern: ob dieser Gegenstand zu einer Untersuchung geeignet sey oder nicht? Und dieses geschah auf Veranlassung seines gegenwärtigen Amts-Nachfolgers zu Kempten, "der sich mit warmem Interesse gegen ihn erklärte, und schon damals seine Stelle nachsuchte." [S. 40. 62.]

Betrachtungen.

1) Wenn ein General-Commissär bei einer seiner Vorsorge anbefohlnen wohlthätigen Anstalt, den bestimmtesten Befehlen entgegen, einen ihm von ältern Privat-Verhältnissen her besonders anhänglichen Menschen ohne Eid und Caution als Cassier anstellt; wenn er diesen Cassier unter offenbar nur scheinbaren Vorwänden von der eingeführten Controle eigenmächtig befreit; wenn er unmittelbar nach dieser Operation, ohne die erforderliche Autorisation, und selbst ohne nachträgliche Anzeige, sich Gelder auszahlen läßt zu Bedürfnissen, die der eigentlichen Bestimmung des Instituts fremd sind; wenn der Drang der Noth, der den Mangel der Genehmigung entschuldigen soll, von der obersten Behörde, welcher die Würdigung hierüber zusteht, geradezu widersprochen wird; wenn der Empfänger die erhobnen Gelder nicht in diejenige Cassa, aus welcher die vorgegebnen Bedürfnisse ordentlicher Weise bestritten werden, fließen läßt, sondern in eignen Händen behält; wenn er die Summen sich ausliefern läßt zu einer Zeit, wo er bereits das Decret über seine Versetzung in einen andern Kreis erhalten hat*);

*) Die Gelderhebungen aus der Leihhaus-Cassa geschahen, laut der Quittungen, am 4ten, 15ten und 24. Junius 1809. Da-

wenn er zu seiner neuen Bestimmung abgeht, ohne Capital und Zinsen zu berichtigen *); wenn er in der abgeforderten Rechtfertigung die würkliche Verwendung zu öffentlichen Zwecken nicht bestimmt nachweisen kann, sondern sich auf Verträge mit Dritten bezieht, welche den grösten Schein von Privat-Unternehmungen haben, und auch in Ansehung der Zeit Widersprüche bemerken lassen; und wenn er endlich um diese Verträge zu beglaubigen, bald eine Quittung, bald eine Cessions-Urkunde beibringt; so müssen doch wohl alle diese Umstände **) Verdacht erregen; und wie kann in solcher Lage eine Regierung unpartheyischer verfahren, als wenn sie die Acten den Gerichten übergiebt?

2) Es ist falsch, daß bei der Geschichte des Leihhaus-Capitals keine Rücksicht auf die übrigen Kriegs-Angelegenheiten genommen worden. Man hat mehrere und sorgfältige Nachforschungen darüber angestellt; aber die Revisions-Behörde hat gefunden und [3ten May und 9ten Julius 1811] erklärt, daß die vorgegebnen Lieferungs-Verträge des Grafen der amtlichen Rechnung desselben fremd, und die daraus abgeleiteten Forderungen

---

gegen ist das königliche Rescript, welches den Grafen nach Kempten rief, vom 29. May 1809.

*) Reisach beruft sich auf ein, am Tage vor seinem Abgange nach Kempten zwischen ihm und seinem Nachfolger verhandeltes Protocoll, worin er sich die Einsicht aller Acten und Verhandlungen bis zum Ausgange des Kriegs vorbehalten habe [S. 39.]. Allein in dem ganzen sonderbaren Protocoll, wo ein abtretender General-Commissär sich gegen seinen Nachfolger noch die fernere Einwürkung in Geld-Geschäfte ausbedingt, ist kein Wort vom Leihhaus-Capital zu ersehen. Es ist zwar die Rede von der Kriegs-Concurrenz-Casse; aber in diese Cassa war jenes Capital niemals gekommen.

**) Diese Umstände kann der Graf nicht widersprechen. Dafür bezeichnet er sie mit vornehmer Wegwerfung als ausschmückende Neben-Umstände [S. 45.]. Ob sie das — und nichts weiter sind? Hierüber mag jeder Rechts-Verständige entscheiden.

bloße Privat=Forderungen seyen; ja sogar daß er selbst, als amtlicher Rechnungssteller, eine noch zur Zeit gar nicht oder nicht gehörig belegte Ausgabs=Summe von 11,110 fl. 58 kr. zu vertreten habe.

3) Es ist falsch, daß das Appellations=Gericht zu Memmingen nur den Auftrag erhalten, vorerst zu begutachten: ob der Gegenstand zu einer Untersuchung geeignet sey oder nicht? Das an diese Gerichtsstelle aus dem Justiz=Ministerium erlassene Rescript vom 28. December 1811 befahl wörtlich: "die gerichtliche General=Untersuchung zu verfügen, und nach Beendigung derselben, rechtliches Gutachten zu erstatten: ob nach den Gesetzen, und den vorliegenden Thatsachen, der Graf Reisach in gerichtliche Special=Untersuchung zu nehmen sey?"

4) Es ist falsch, und ein hämisches Vorgeben, daß der jetzige General=Commissär zu Kempten um die Stelle des Grafen Reisach — zu irgend einer Zeit — nachgesucht. Sein so genanntes warmes Interesse gegen den Grafen beschränkte sich auf eine einfache Anzeige, und auf den Antrag, dem Leihhause zu seinem Capital zu verhelfen, dessen es sehr bedürftig sey.

Fünftes Leiden. Während solcher Verfolgung in so geringfügiger Sache, erhielt Reisach für seine anerkannten Verdienste auch nicht die kleinste Belohnung an Geld und Gütern, wie sie doch Andern, die nicht waren wie Er, freigebig zugetheilt worden; er mußte für alle dem gemeinen Besten gebrachten Opfer und in Staats=Diensten erlittnen Schäden des zugesicherten Ersatzes entbehren, und konnte nicht einmal zum Abschlusse seiner Rechnungen, und hierdurch zur Befriedigung seiner eignen Forderungen gelangen. [S. 16. 17. 22. 25. 40. 73.]

Betrachtungen.

1) Von welcher Art die Verdienste des Grafen gewesen, ist bereits gezeigt worden. Auf jeden Fall konnte von einer Belohnung erst dann die Rede seyn, wenn er über seine geführte Verwaltung klare und vollständige Re-

chenschaft abgelegt hatte. Seinem selbstsüchtigen Patriotismus lagen Geld und Gut unaufhörlich im Sinne, und er würde die nun von ihm verrufene Finanz-Wirthschaft in Baiern mit den lautesten Tönen gepriesen haben, wenn man sich nur dazu verstanden hätte, seine Säckel zu füllen; was, bei deren Bodenlosigkeit nicht einmal möglich gewesen wäre. Es verräth den höchsten Grad von Eigendünkel, und eine Verläugnung aller Schaam, daß er die Gnade des Königs gegen Andre als ein Unrecht gegen sich verläumdet. Und schlägt er denn seine schnelle schöne Carriere für gar nichts an? Für gar nichts, daß man ihn von der Stufe eines Landrichters sogleich zur Stufe eines Collegial-Directors [Decret vom 22. August 1803.] erhob; daß man ihn, nach 8 Monaten zum Vice-Präsidenten [Decret vom 20. April 1804] und Verordneten der Landschaft [Rescript vom 15. Junius 1804] beförderte, dadurch sein öffentliches Einkommen von 2000 fl. auf 6200 fl. vermehrte, und daß man ihn 4 Jahre darauf in die Stelle eines General-Kreis-Commissärs mit 7000 fl. [Decret vom 30. August 1808] einsetzte?

2) Wenn dem Grafen bei seiner Versetzung nach Kempten eine Entschädigung zugesichert wurde; so verstand sich doch wohl von selbst, daß die Schäden nachgewiesen werden mußten. Alles hing von seinen Rechnungen ab. Er allein ist Schuld, wenn sie nicht zum Abschlusse gekommen. Denn ihm allein stund zu, seine Ausgabs-Posten gehörig zu belegen. Daß man würklich darauf bedacht war, seine Forderungen nach Recht und Billigkeit zu befriedigen, beweißt schon der Umstand, daß das Local-Commissariat der Stadt Augsburg, und das General-Commissariat, so wie die Finanz-Direction des Iller-Kreises wiederholte Befehle bekamen, das angesprochne Guthaben zu liquidiren [Rescript vom 16. März 1811]. Noch mehr! Als der Graf endlich [22. Junius 1811] seine Rechnungen eingesendet hatte; so zeigte sich, daß er, mit Ausschluß des Leihhaus-Capitals; und mit Einschluß einer Haftung von 3000 fl. zum Rentamte Tettnang, die Summe von 21189 fl. 37 kr. auszuweisen, daß er aber

hieran nur drey Posten mit 5723 fl. 15 kr. in ganz liquide Ausgabe gebracht hatte, während alle übrigen angesetzten Ausgaben theils ganz willkührlich, theils zu hoch, theils gar nicht zuläßig, und theils wenigstens zur Zeit nicht passirlich gefunden wurden. Obschon nun hiernach dem Grafen ein Rest von 15466 fl. 22 kr. zur nähern Verantwortung heimgewiesen werden konnte; so war doch damals schon im Antrage, unter Rücksicht auf die Beschwerlichkeit seiner Dienste, die Haftungs-Summe auf 11,110 fl. 58 kr. herabzusetzen, und ihm eine Entschädigung von 3355 fl. 24 kr. für Reise- und Repräsentations-Kosten, so wie eine Gratification von 1000 fl., somit in Allem: 4355 fl. 24 kr. als Guthaben zu bewilligen.

Sechstes Leiden. Die Martern des Grafen noch zu schärfen, versagte man ihm, gegen alle Freiheit des Staats-Bürgers, den Uebertritt zur zweiten Ehe, nachdem er doch deshalb, nach dem Beispiele verschiedner Fürsten, seine Religion verändert. So ward ihm die Absicht vereitelt, das Vermögen, welches er dem Staate geopfert, auf einer andern Seite wieder zu gewinnen *). Nicht einmal eine Reise-Erlaubniß auf wenige Wochen war ihm gegönnt. Zweimal reißte der König durch den Iller-Kreis, ohne ihn eines Blickes zu würdigen. Immer war er von Kundschaftern umstellt, die ihm jeden Gesichtszug ablauerten. [S. 41—43. 45. 46.]

Betrachtungen.

1) Der Uebertritt des Grafen zur zweiten Ehe, unterlag anfänglich einigen kirchen-rechtlichen Anständen, indem seine durch die geistliche Behörde ausgesprochne

*) Reisach ereifert sich sehr darüber, daß man seine Religions-Veränderung berührt hat, und nennt das kleinliche Umstände [S. 43.]. Aber gehörte die Anzeige davon nicht in seine Biographie? Ist sie nicht ein zur Vollendung seiner Characteristik nothwendiger Zug? Und gesteht er nicht halb und halb selbst, daß er das heiligste zur Gewinnsucht mißbrauchte?

Trennung von der ersten noch lebenden und zum katholischen Religionstheile gehörigen Frau, nur auf eine Separation von Tisch und Bett lautete. Nachdem aber diese Anstände berichtigt und für ihn entschieden waren, fand er sich in die verdächtige Leihhaus-Geschichte verwickelt, und die Regierung sah es allerdings nicht für zuläßig und gerathen an, einem Staatsdiener, welcher in Untersuchung gegeben war, vor Ausgang derselben, die Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen, und eine neue Familie ungewissem Erfolge auszusetzen. Ob an dieser Vorsicht Unrecht geschehen? mag die Dame entscheiden, welche dabei betheiligt war.

2) Aus demselben Grunde der schwebenden Untersuchung, ward auch die gebetne Reise-Erlaubniß nicht ertheilt; um so weniger, als keineswegs von einem Urlaub auf wenige Wochen, sondern von einer Reise von 6 Monaten in die französischen Staaten die Rede war. [Vorstellung vom 15. Juli 1811.]

3) Wie mag sich der Graf beklagen, daß ihn der König keines Blickes würdigte? Sollte der Monarch etwa einen Beamten, gegen welchen wichtige Beschwerden erhoben waren, noch dazu mit Gnade auszeichnen?

4) Was Reisach von Kundschaftern sagt, die ihn belauern mußten, ist wahrhaft lächerlich. Denn wäre er belauert worden, so würde er schwerlich sein Unwesen so weit getrieben haben, und auch nicht aus Baiern entkommen seyn. Aber er scheint gewöhnt, aus eigner Denkart auf Andre zu schließen. Er selbst hatte an allen Enden und Orten Aufpasser und Zuträger für seine Privat-Absichten und mitunter nicht sehr ehrlichen Zwecke *).

---

*) Von vielen Proben nur eine, aus dem Postscript eines Schreibens des . . . H . . zu F . . an den Grafen Reisach d. d. 1. December 1811. "Der hiesige städtische Secretär T . . und Professor F . . befinden sich dermal zu Kempten; zwei Organe des Hrn. v. G . . Nehmen Sie diese Spürhunde stets und fest ins Auge! — — Diesen

Siebentes Leiden. Endlich, nach einer Verzögerung von zwei Jahren, während welcher er unaufhörlich gequält worden, strafte man ihn, ohne Untersuchung, und obschon das über alle Künste und Vorwürfe erhabne Appellations-Gericht zu Memmingen sein Gutachten gegen die Statthaftigkeit aller und jeder Untersuchung abgegeben, auf eine beispiellos ungerechte, und den bairischen Gesetzen widerstreitende Weise, mit der Dimission, und verurtheilte ihn in den Ersatz des Leihhaus-Capitals. [S. 36—41. 43—46. 85. 90. 91.]

Betrachtungen.

1) Wenn die Entscheidung in der Angelegenheit wegen des Leihhaus-Capitals nicht früher erfolgte; so lag die Ursache davon lediglich in den Verwickelungen, die der Graf selbst durch Hinweisung auf andre noch bei Weitem nicht hergestellte und aufgeklärte Rechnungen hinein brachte. Uebrigens wurde der Gegenstand mit der größten Schonung und Gewissenhaftigkeit behandelt. Alle Behörden, deren Ressort er berührte, wurden vernommen. Gewiß! wäre die Entscheidung schneller erfolgt, so hätte Reisach diese Schnelligkeit als eine tumultuarische und despotische Uebereilung eben so bitter getadelt.

2) Niemanden ist eingefallen, dem Appellations-Gerichte zu Memmingen irgend einen Vorwurf zu machen, oder zu glauben, daß die Umtriebe des Grafen auf die rechtlichen Gesinnungen dieser Justiz-Stelle einigen Einfluß gehabt. Daß aber solche Umtriebe würklich geschehen, nicht blos zu Memmingen, sondern auch zu München, kann hier nicht anders, als bestätigt werden*). Es ist wahr, und der Graf selbst widerspricht diesem Umstand nicht, daß

Brief wünschte ich nach seiner Lesung zernichtet zu wissen, den Anschluß aber beherzigt. Lassen Sie mich zu meiner Beruhigung wissen, ob er in Ihre Hände gekommen sey?"

*) Vergl. die Schrift: Carl August Graf v. Reisach ꝛc." S. 11. 12.

eine ihm sehr vertraute Person zwar nur mündlich aber übrigens förmlich und bestimmt genug eine Erklärung abgab, worin von rachesüchtigen Planen gesprochen, die Verwendung des Leihhaus-Capitals zum Herrn-Dienste behauptet, aber der Gebrauch einer falschen Quittung eingestanden, und offnes Bekenntniß, gegen Zusicherung der Begnadigung, versprochen wurde *). Es ist nicht minder wahr, daß Reisach am Sitze des Hoflagers sowohl, als am Sitze des Appellations-Gerichts Horcher und Intriguanten aufgestellt hatte. [Beilagen unter Ziffer 2 — 5.]

3) Ist es Unwissenheit oder absichtliche Verdrehung, daß der Graf sagt: es habe gar keine Untersuchung geschwebt, und das Appellations-Gericht habe erklärt, daß gar keine Untersuchung Statt finde? Ist eine General-Inquisition keine Untersuchung? Das Gutachten der Justiz-Stelle gieng nur dahin, daß keine Special-Inquisition einzutreten haben dürfte. Solche einfache juristische Begriffe sollte doch wohl ein ehemaliger General-Commissär unterscheiden können.

4) Seine Dimission erhielt der Graf, weil das Resultat der General-Inquisition keineswegs allen Verdacht beseitigte. Der bei dem Appellations-Gerichte zu Memmingen erstattete Hauptvortrag, auf welchen sich der Graf so dreist beruft, schloß mit folgenden Worten:

"Graf Reisach hat mehrere Handlungen begangen, welche ihm den Verdacht zuzogen, das Leihhaus-Capital rechtswidrig zu Privat-Zwecken verwendet zu haben, welche Handlungen isolirt zureichen würden, ihn der Special-Inquisition zu unterwerfen.

"Dieselbe sind aber theils durch directe Beweise des Gegentheils, theils durch Gegenanzeigen so elidirt, daß die besagten Indicien keinen halben Beweis zu bilden mehr im Stande sind.

"Es tritt vielmehr die Wahrscheinlichkeit auf die Seite des Gegentheils, weswegen Graf von Reisach zwar

*) Von dieser Erklärung ist übrigens gar kein gerichtlicher Gebrauch gemacht worden.

mehrerer Dienst-Vergehen verdächtig zu halten ist, keine zureichende Gründe aber vorwalten, ihn des Verbrechens der rechtswidrigen Verwendung des Leihhaus-Capitals in dem Maaße verdächtig zu erklären, daß gegen ihn mit der Special-Inquisition verfahren werden dürfte."

Der geheime Rath, der, nach der Verfassung in Baiern, über die Gutachten der Justiz-Behörden wegen Stellung angeklagter Beamten vor Gericht den letzten entscheidenden Antrag zu führen hat, trat zwar dem obigen Gutachten bey, erklärte aber ausdrücklich:

"Sollte es dem Grafen von Reisach beifallen, auf eine gänzliche Lossprechung oder Genugthuung anzutragen, so würde ihn hierüber das Appellations-Gericht nach seinem eignen Beschlusse, nach welchem ein beträchtlicher wenn gleich zur Special-Inquisition nicht zureichender Verdacht auf ihm ruhe, zu bescheiden wissen" *).

Durfte der General-Commissär, nach solchen Erklärungen der competenten Stellen, an der Spitze der Verwaltung eines ganzen Kreises bleiben? War es eine Ungerechtigkeit, ihn aus dem activen Dienste zu entfernen?

5) Wenn Reisach [S. 91.] seine Dimission einer Dienst-Entsetzung gleich stellt, so verdreht er auch hier wieder die Wahrheit. Denn welchem von seinem Posten entsetzten Staats-Diener gibt man eine Pension von 4000 fl.? Auch die Berufung auf die Gesetze des Königreichs ist unstichhaltig. Denn die baierische Staats-Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 [Churpfalzbaierisches Regie-

---

*) Das von dem Grafen [S. 45.] gebrauchte aber gänzlich mißglückte Wortspiel: "daß man ihm bald einen beträchtlichen, bald einen nicht hinreichenden Verdacht vorwerfe" bedarf wohl bei dem aufmerksamen Leser keiner besondern Abfertigung.

rungs-Blatt MDCCCV. S. 228.] enthält in den §§. XI und XII. folgende Bestimmung:

"Die Function des Dieners, und der Dienstes-Gehalt sind precärer Natur.

"Sie können, ohne Recurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung, entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quiescirung benommen werden.

"Der entlassene und der quiescirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Stands, und verlieren das Functions-Gehalt.

"Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Function seiner Standes-Classe verbundenen äußern Zeichen [der Amts-Kleidung] zu bedienen."

6) Sonderbar ist, daß Reisach sich über die in dem Dimissions-Decret vorbehaltne Zahlungs-Verbindlichkeit in Ansehung des Leihhaus-Capitals beschwert, da er doch früher den Ersatz aus eignen Mitteln selbst angeboten *). Auf jeden Fall war die Erhebung dieses Capitals ganz unbefugt und unregelmäßig geschehen, und die Anstalt, die der Baarschaft benöthigt war, durfte nicht auf ungewisse Compensationen durch andre ihr ganz fremde Rechnungen verwiesen werden.

Achtes Leiden. So weit hatten also die Feinde des Grafen Reisach, welchen er aber, auch wenn seine Stimme unter ihren gedungnen Dolchen blutend verhallen sollte **), niemals Recht geben wird, ihre Bosheit, Rach-

---

*) Der Ersatz ist nur zum kleinsten Theile geschehen. Anfangs wollte ihn Reisach in Papieren leisten, was jedoch, da er baares Geld genommen, nicht gebilligt werden konnte. [Rescript vom 20. October 1811.] Nach mehrern fruchtlos verstrichnen Fristen ward endlich ein Abzug an der Besoldung verfügt. [Rescript vom 30. April 1812.]

**) Seht da eine wahre Natur-Seltenheit, eine blutende Stimme! [S. 13.]

sucht und Grausamkeit getrieben, daß er, um seiner Sicherheit und Selbst-Erhaltung willen, sein Vaterland, wo es keine Gesetze mehr für ihn gab, und wo die Regierung, durch die Verletzung seiner Rechte, seine Verbindlichkeiten als Staats-Bürger und Staats-Diener selbst aufgelößt hatte, mit dem Rücken ansehen, und, ohne die Ankunft seines Amts-Nachfolgers zu erwarten, sich in die russischen und preußischen Lager flüchten mußte, woher eben zu dieser Zeit eine Einladung an alle Teutsche ergangen. [S. 13. 46. 81. 90.]

Betrachtungen.

1) Die Feinde, die der Graf überall sieht, sind keine andern, als seine Laster. Was er von Gesetzlosigkeit, Verfolgung und Dolchen spricht, sind leere Worte. Eher hätten die vielen Betrognen Ursache, von seiner Bosheit und Grausamkeit zu sprechen. Er schwätzt von Selbsterhaltung und Sicherheit. Wer hat sie denn gefährdet, wenn es nicht das Bewußtseyn seiner Schlechtigkeiten war, von denen damals die Regierung keine Ahnung hatte?

2) Der Graf kann keinen einzigen vollgültigen Grund aufbringen, darzuthun, daß er seiner Unterthans- und Dieners-Pflichten gültiger Weise los und ledig geworden. Welche seltsame Staats-Lehre wäre das, die dem Verbrecher erlaubte, seiner persönlichen Sicherheit wegen, den Staats-Verband aufzukünden? Wo und seit wann ist das selbst demjenigen einseitig gestattet, der in seinem Vaterlande Unrecht zu erdulden meint? Wo und seit wann vollends dem Beamten, der vielfältiges Unrecht verübt, und der Regierung sowohl als den Gläubigern schwere persönliche Rechenschaft schuldig ist? Warum hat nicht der Graf, wenn man keinen rechtlichen Anspruch mehr auf ihn haben konnte, seine Ansichten und Gefühle mit teutscher Offenheit vor dem Throne eines so guten Königs ausgesprochen, auf seine Pension verzichtet, und um die förmliche Erlaubniß zur Auswanderung ge-

beten? War seine Anwesenheit in den fremden Lagern so unverschieblich nothwendig?

3) Richtig ist, daß Reisach schon vor der Ankunft seines Amts-Nachfolgers durchgegangen, ohne Uebergabe seiner Stelle. Solches Benehmen ziemt aber keinem Manne, der sich rein weiß, und auf Ehre hält. Der Graf selbst fühlte das sehr wohl, wie sein nachgelassnes Billet an den Kreis-Director [Beilage unter Ziffer 6.] zeigt. Doch! er hatte dringendere Geschäfte; darum ließ er sich auf erhaltne Einladung verläugnen, und der neuteutsche Held reißte incognito mit falschem Passe.

Neuntes Leiden. Aus einem Ueberflusse von Anhänglichkeit an das Vaterland und die alte Pflicht, sendete Reisach, nachdem das unteutsche Baiern der Aufnahme in den großen Bund gewürdigt worden, außerordentliche Botschafter, um die etwa in Eile vergessne Berichtigung seiner Dienst- und Privat-Angelegenheiten anzubieten; allein man beobachtete die ihm gebührende Hochachtung so wenig, daß man überall keine Antwort ertheilte. [S. 47. 48. 73. 87—103.]

Betrachtungen.

1) Die Regierung hatte mit dem Grafen, nach dem Befunde seiner geführten Amts-Verwaltung, nichts mehr auf dem Wege der Verrechnung zu berichtigen. Darum wurden seine Vorstellungen, so wie jene seiner Abgeordneten lediglich in die Hände des Gerichts gegeben.

2) Uebrigens hat Reisach auch damals sein Amt gebraucht, seinen Abgeordneten nach Baiern einen Paß als Kriegs-Commissarien ausstellen zu lassen, welche sie doch nicht waren, und nicht zu seyn selbst bekannten.

Zehntes Leiden. Nicht zufrieden mit der Selbst-Aechtung des Grafen, schrieb man gegen ihn in baierischen Zeitungen einen Universal-Concurs aus, ohne ihm und seinen Sachwaltern ein Wort davon zu sagen,

[S. 48.

[S. 48. 103—106.] und benützt seine aufgeregten Gläubiger zum Einfluß für andre Absichten*).

Betrachtungen.

1) Reisach war schon vor seiner Dimission bei mehrern Gerichten in verschiednen Bezirken des Königreichs Baiern, Schulden halber verklagt, und nach seiner Dimission kam es auf allen Seiten zum Bruch. So betrugen nur bei dem Stadtgerichte zu Kempten die angebrachten Forderungen nicht weniger als 52779 fl. So hatte schon am 18. März 1813, wiewohl zu spät, das Handels-Haus Carl Pogliese Toskano auf 3 Wechsel im Betrage von 2183 fl. 15 kr. bei dem Stadt- und Wechsel-Gerichte in München ein Zahlungs-Mandat erwürkt. So verfügte das Landgericht Burglengenfeld am 31. Julius 1813 den Particular-Concurs gegen den Grafen, als Besitzer der Hofmark Steinberg**). Bei diesen Umständen, und bei dem ungeheuren Mißverhältniß zwischen dem Activ- und Passiv-Stand des Flüchtlings konnte der Universal-Concurs nach allen Rechten und Gesetzen nicht ausbleiben.

2) Um Alles zu thun, was in der Gerichts-Ordnung erfordert wird, ist für den Grafen ein Anwalt ex officio bestellt, ihm das decretum cridae eröffnet, und er aufgefordert worden, binnen der gesetzlichen Frist sich zu erklären: ob er dagegen appelliren wolle? Nach eingegangner Erklärung, daß er gar keinen Rechts-Grund zur Appellation finden könne, wurden die Edictalien erlassen. Nun trat der Advokat Peter in Memmingen als Bevollmächtigter des Grafen auf. Es wurde versucht, die Eröffnung des Concurses theils durch Drohungen mit

*) Letztres sagt der Graf nicht in seiner Schrift, sondern in einer von seinen später überreichten Vorstellungen. Das begründete Ansehen eines öffentlichen Gerichtshofes verbietet, auf diese und ähnliche Calumnien irgend eine nähere Antwort zu geben.

**) Beilage zu der Augsburgischen ordinären Postzeitung. Den 17. August 1813. Nro. 196.

Schadens-Ersatz-Klagen, theils durch Appellations-Insinuationen, abzuwenden. Eine würkliche Appellation erfolgte aber nicht. Statt derselben liefen nur Vorstellungen ein, gemäß welcher am ersten Edicts-Tage den Gläubigern Anträge auf Vergleich gemacht werden sollten; was jedoch nicht geschehen, sondern wieder auf die folgenden Fristen vorbehalten worden.

Eilftes Leiden. Nebst den Gant-Briefen, erließ man auch, und zwar nach Verfluß eines vollen Jahres, Steckbriefe gegen die Person des Grafen, in welchen seine Verhältnisse im Tyrol und Vorarlberg, und sein Uebergang zu den Alliirten in der Reihe der Verbrechen oben an stunden; man schickte ein Commando bis nach Bremen, um ihn nach Baiern zu schleppen, und als dieß Anstände fand, indem die Zeit vorüber ist, wo ein Gensdarme mehr galt, als ein teutscher Staats-Bürger, gab man, mit Genehmigung der Regierung, eine Schrift gegen ihn in Druck, deren Verfasser entweder jener Schriftsteller ist, der eine Biographie Napoleons geschrieben, und unter den in Baiern für den Grafen bestimmten Richtern oben an sitzt; oder der durch die Auffindung römischer Alterthümer verdiente Nachfolger des Geächteten in seiner Stelle zu Kempten. [S. 4. 48. 49. 65.]

Betrachtungen.

1) Es ist ein neuer vielleicht nie gesehener Auftritt, daß ein angeklagter Verbrecher die gegen ihn erlaßnen Steck- und Verhafts-Briefe zum Gegenstand einer öffentlichen Beschwerde macht. Doch! der Graf Reisach hat sich die Mühe genommen, seine Richter durch eigne Deduction über die Requisiten zur Erlassung solcher Briefe zu belehren. "Die teutschen Gesetze"— [so demonstrirt er] "und der Gerichts-Gebrauch fordre eine genügliche Bescheinigung der in den Requisitions-Schreiben befindlichen Anschuldigungen, und der requirirte Richter könne von dem requirirenden eine beßre Bescheinigung fordern, wenn sich hier ein Mangel bezeige." Es ist sonderbar,

wie Reisach, da er nicht der requirirte Richter, sondern der verdächtige Flüchtling ist, hierüber rechten kann. Der ganz unbetheiligte Senat der Stadt Bremen hat keinen Mangel gefunden, und auch der Fürst Repnin hat die Auslieferung zugesichert.

2) Wenn die Verhafts-Briefe gegen den Grafen erst nach Verfluß eines Jahres ergingen; so lagen die Ursachen davon in den politischen und militärischen Verhältnissen, und dann in der Weitläufigkeit einer so vielseitigen Criminal-Sache selbst. In Baiern kennt man übrigens kein Gesetz, vermöge dessen verübte Verbrechen nach 12 Monaten verjährt würden.

3) In den Steckbriefen, welche nunmehr durch die Zeitungen in Umlauf gesetzt worden, kömmt von den Verhältnissen des Grafen in Tyrol und Vorarlberg, so wie von seinem Uebergange zu den Alliirten keine Sylbe vor. Wo sind denn also diese Umstände als die ersten seiner Verbrechen oben an gesetzt? Spielt er etwa auf die von Gericht an Gericht gesendeten Requisitions-Schreiben an? Aber wer hat ihm denn diese je zu lesen gegeben? — Reisach will durch diese ganze Tirade nichts anders bezwecken, als den Glauben, daß er ein Verfolgter sey lediglich um der Politik willen. — Wohlan! da er denn doch diese Seite berührt; so kann man sich kühn auf das Gefühl jedes rechtlichen Teutschen berufen, um die Ueberläuferey des Grafen nach ihrem wahren Werthe zu würdigen. Eben so kann man es dem Urtheile jeder Regierung anheim stellen: ob es einzelnen Unterthanen, und noch dazu sehr strafwürdigen Beamten erlaubt seyn könne, den politischen Absichten und Gesinnungen ihrer Fürsten vorzugreifen, und ihr Vaterland als Partheygänger zu verlassen? — Was Reisach's Verhältnisse im Tyrol und Vorarlberg betrifft; so ist deren Beschaffenheit bereits oben angedeutet. Hier nur noch Einiges von seinen Beziehungen zu dem Dr. Schneider, von welchen er [S. 29. 31.] sagt, daß sie ihm zum Vorwurf gemacht worden! Wer hat ihn darüber jemals zu Rede gestellt? Niemand! — Reisach allein will bewürkt haben, daß jener bekannte

Mann, "der sich als Gefangner, von Napoleon zum Tode verurtheilt, in Lindau befunden," die Erlaubniß erhielt, mit Vermögen und Familie nach Oesterreich auszuwandern. — Wie? das konnte der Graf erwürken, und zwar — wie er zu verstehen gibt — zum Mißvergnügen eines Ministers, den er anderwärts [S. 49.] den Allgewaltigen nennt? das konnte er, troß den schon entschiednen Befehlen des französischen Kaisers, bei einer Regierung erwürken, die von einer Parthey beherrscht wird, "welche noch jeßt die despotischen Grundsäße, mit denen sie Teutschland unter ein fremdes Joch beugte, ohne Scheu in Anwendung bringt?" [S. 7.] Welche seltsame Räthsel! Doch! der Graf gibt selbst den Schlüssel dazu. Der König wünschte die Entfernung des Dr. Schneider; und darum konnte sie geschehen. [S. 31.]

4) Die Anstände, welche die Einlieferung des Grafen von Bremen nach Baiern gefunden, lagen nicht darin, daß ein Gensdarme-Officier weniger gegolten, als ein signalisirter Uebelthäter, sondern darin, daß der Graf aus dem Gefängnisse wieder entwischte. Der Senat zu Bremen, wo er durch seine Umtriebe die öffentliche Ruhe zu stören gesucht, stand im Begriff, ihn auszuliefern, nicht ohne Vorwissen des Ministers Freyherrn von Stein, dem Reisach seine Anstellung in der Lausitz zu verdanken hatte, der aber weit entfernt war, einen Unwürdigen unter seiner Protection zu behalten, und den freien Lauf der Justiz zu hemmen.

5) Die Schrift gegen den Grafen wurde durch seine Schmähungen herausgefordert. Die baierische Regierung hat an derselben keinen weitern Theil, als daß sie den Umlauf nicht untersagte. Warum sollte sie auch mit einem Verbot einschreiten, da doch seine Pasquille in den nordteutschen Staaten die Duldung einer gepriesenen unbeschränkten Preßfreiheit genoßen? — Uebrigens ist, wie ganz bestimmt versichert werden kann, von den beiden Männern, auf die der Graf hindeutet, weder der Eine noch der Andre der Verfasser gewesen.

Schluß-Betrachtung.

Der Graf Reisach hat demnach nicht bewiesen: weder, daß er seiner ehemaligen Unterthans-Pflicht gegen Baiern entbunden, und somit der vaterländischen Gerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen sey; noch, daß er von der baierischen Regierung solches Unrecht gelitten, welches die Wahrscheinlichkeit begründen könnte, daß eben diese Regierung geneigt seyn möchte, ihm unpartheyische Justiz zu versagen oder zu vereiteln; noch, daß von irgend einer Seite würklich ein Versuch geschehen, den nach der Verfassung in allen Justiz-Sachen unabhängigen Gerichtshof zu Neuburg zum Nachtheile des Angeklagten durch Insinuationen zu gewinnen, oder durch Befehle einzuschüchtern; noch, daß dieser Justizhof in der schwebenden Concurs- und Criminal-Sache irgend eine willkührliche Verfügung gegen die Gesetze getroffen; noch daß darüber Beschwerde bei dem Ober-Appellations-Gericht des Reichs erhoben, und dieser Beschwerde Gehör und Gerechtigkeit versagt worden.

Worauf beruht denn also die Perhorrescenz des Grafen? Auf Schein, Wortschall und Unverschämtheit! Und was will er mit dieser Perhorrescenz? Straflosigkeit.

Indessen hat der Graf, obschon er öffentlich erklärt, nichts anerkennen zu wollen, was in Baiern gegen ihn angeordnet wird, dennoch eigne Anwälte für sich aufgestellt, und von Zeit zu Zeit, freylich mit der gewöhnten Animosität, Vertheidigungs- und Angriffs-Schriften überreichen lassen. Welche Inconsequenz!

In einer seiner jüngsten Vorstellungen hat er sogar von der Anwendbarkeit oder Unstatthaftigkeit eines Salvus conductus gesprochen, ob ihm gleich solcher weder angeboten, noch vom Richter angerathen worden.

Ferner hat er zum Beschwerde-Punkt erhoben, daß man ihm die Wohlthat einer dreifachen Instanz entzogen. Allein nach dem baierischen Judiciar-Codex [Cap. 1. §. 13. Nro. 7.] ist dem Landesherrn frey gegeben, aus wichtigen Ursachen Ausnahmen von dem ordentlichen Gerichts-

zwange zu machen. Solche Ursachen waren aber würklich vorhanden. Ein so weit greifender und verwickelter Universal-Concurs gegen einen Schuldner, der schon an den verschiedensten Orten verklagt war, gegen den bereits mit Particular-Concursen verfahren wurde, und dessen Güter nicht nur in verschiednen Bezirken, sondern selbst in verschiednen Kreisen belegen sind, konnte ohne Ueberladung und Widerstreit nicht wohl einem Untergerichte aufgetragen werden. Was war natürlicher, als diese Rechts-Sache an das Appellations-Gericht des Ober-Donau-Kreises zu bringen, in welchem sich die meisten Besitzungen des Verganteten befinden? Mit dem Concurs hieng aber auch die Criminal-Untersuchung auf das innigste zusammen, und die Acten über die zahllosen Forderungen an den Grafen ließen sich von den Acten über die Anzeigen der Verbrechen, woraus eben ein großer Theil jener Forderungen erwachsen, schlechterdings nicht trennen. Ohnedieß steht den Untergerichten in Baiern nur die Instruirung in peinlichen Gegenständen, die erste Entscheidung aber den Berufungs-Gerichten zu. Wie kann Reisach sich gekränkt fühlen, wenn man ihm den Vorzug privilegirter Gerichtsbarkeit einräumt, und auf kürzerem Wege Recht schafft? Ihm sollte dieses um so willkommner seyn, als er ja selbst in seiner Schrift an mehrern Stellen über die vermeintliche Verzögerung seiner frühern Angelegenheiten so bitter geklagt hat!

Vierter Titel.

Von der Unschuld des Grafen Reisach; mit angehängten Bedenken.

Erste Unschuld. Reisach ist kein böslicher Schuldenmacher; seine Schulden werden, wenn man nur seine Berechnungen anhören, und auf seine eignen Forderungen an die Regierung Rücksicht nehmen will, etwas weniger als eine Million betragen 1). Er hat keine Gauckeleien angewendet, um Credit zu gewinnen, indem es ja allgemein bekannt gewesen, daß er seine Güter durch Fa-

brik- und Oeconomie-Unternehmungen schon längst überlastet 2). Kauf, Verkauf, Anlehen, Tausch, Pacht, Pfand, Wechsel und Bürgschaft waren ihm durch kein Gesetz verboten 3). Von unbezahltem Borg aus Erbschafts-Massen, Nachlässen für verwaisete Kinder, und aus dem Beutel von Frauen und Wittwen ist ihm nichts bekannt 4). Warum man doch seinen Schulden-Stand so mühsam untersucht, und nicht auch das Vermögen gewisser andrer Leute? 5). Seine Schulden gereichen ihm zur Ehre, aber seinem Vaterlande zur Schande, welches ihn so weit fallen lassen, daß er ein Maltheser-Kreuz, sein Eigenthum, versetzen müssen, um die öffentlichen Abgaben zu bezahlen 6). [S. 52—55.]

Bedenken.

1) Bei dem Gerichts-Hofe, welcher den Universal-Concurs angeordnet, sind:

Eine Million, neun tausend, zwei hundert dreißig Gulden, 17 kr.

eingeklagt.

Der Werth der dem Schuldner gehörigen Güter ist auf

Einmal hundert tausend Gulden

angeschlagen.

Vor einiger Zeit waren in die Gant-Massa reclamirt worden, an Gütern, baarem Geld und Obligationen

Zweimal hundert sechzig tausend Gulden.

Es zeigten sich Spuren, daß vielleicht noch reclamirt werden könnten —

Einmal hundert fünfzig tausend Gulden.

Im günstigsten Falle wird also eine halbe Million verloren gehen.

Gesetzt nun auch, jedoch nicht zugegeben: daß Reisach an den Staat beträchtliche Forderungen zu machen hätte, und daß dieselben, wie er dem indessen verstorb-

nen Großhändler von Neubronner zu Kempten am 3. May 1813, den Tag nach der Schlacht bei Lützen, aus Altenburg geschrieben, den Betrag von 40000 fl. erreichten; was würde denn das für einen großen Unterschied machen?

2) Wenn der Graf, wie er selbst gesteht, schon zu Neuburg so viele Schulden auf seine Güter gewälzt, warum machte er denn immer wieder neue Schulden, und in einem so ungeheuren Maase? Ziemt das wohl einem teutschen ehrlichen Manne? Und wenn, wie er bemerkt, die Ueberlastung seines Grund-Vermögens so allgemein bekannt gewesen, wie konnte er nichts desto weniger einen so ausgedehnten Credit finden? Ist es nicht erlaubt, hiernach auf Gauckeleyen und Blendwerke zu schließen, die er seinen Gläubigern vorgemacht? Hat doch selbst einer seiner Unterhändler [2. May 1814.] zu Protocoll erklärt: daß er von dem Grafen durch die täuschendste Heucheley irre geführt worden! Hat doch Reisach zur nämlichen Zeit, wo er der völligen Zerrüttung seiner Umstände sich sehr wohl bewußt war, und wo er Andre durch Projecte und Arrangements zu blenden suchte, welche er niemals ausführen wollte und konnte, sein Auge auf andre Besitzungen geworfen, und seinen Negotianten Prämien und Jahres-Renten auf Kosten der hingehaltnen Gläubiger zugedacht! *).

3) Nicht, daß er von den Erwerbs-Titeln, welche in den Pandecten abgehandelt werden, Gebrauch machte, ist dem Grafen als Vorwurf angerechnet worden, sondern daß er sie auf eine niedrig-jüdische Art, zur enormen Uebervortheilung Andrer, mißbrauchte.

---

*) Reisach an den . . . B . . . zu . . . den 23. November 1812. "Auf K. hätte ich halt ein besondres Aug, und wenn man nicht die Schulden gleich bezahlen muß, so denke ich, wäre es uns leicht, den Stein zu heben. Beissen Sie doch nochmal an, wenden Sie sich aber an den B . . . und versprechen Sie diesem lieber 100 Ducaten, wenn er die Gläubiger für uns günstig stimmt. — — Suchen Sie nur diesen zu gewinnen, und sollte man auch jährlich etliche 100 fl. geben müssen."

4) Dem Gedächtnisse des Grafen zu Hülfe zu kommen, nennen wir ihm:

a) die Erbschafts-Massa des Kronen-Wirths B. . zu Untergünzburg, in welche er 14000 fl. schuldig ist;

b) die Curatel der Kinder des Hofraths B. . zu Oettingen, welche 22000 fl. zu fordern hat;

c) die Relicten des Freyherrn von Y. . ., welchen er mit 6000 fl. haftet;

d) die H. . 'schen Relicten zu Neuburg, welchen er 1500 fl. abgenommen.

Daß er auch das weibliche Geschlecht nicht unbesteuert gelassen, beweisen folgende Forderungen:

a) der Freyfrau v. K. . zu Neuburg mit 10000 fl.;

b) der Frau v. St. . in Oettingen mit 15000 fl.;

c) der Walburga M. . in Oettingen mit 1500 fl. *);

d) der Fräulein v. D. . zu Kempten mit 12000 fl.;

e) der Freyfrau v. S. . mit 12000 fl.;

f) der Frau v. K. . zu Neuburg mit 2023 fl. 59 kr. **).

5) Wollte Gott, daß die Untersuchung des Passiv-Standes des Grafen eben so wenig nothwendig wäre, als die Untersuchung des Activ-Standes andrer Leute, den Niemand zu wissen begehrt, als er, und zwar aus gewohnter Neugierde, den Inhalt fremder Säckel zu erforschen, um gelegenheitlich die langen Finger hinein zu stecken.

6) Geld regiert die Welt! Also muß Geld auch Ehre geben; und eine Million ist eine schon sehr reputirliche Ehre. Aber ob auch eine Million Schulden? Das ist doch fast zu bezweifeln; obschon Graf Reisach es sagt. Schämet euch, Baiern! daß ihr, einen so selt-

---

*) Wechsel-Schuld!

**) Schuld von einer durch den Grafen geführten Lehens-Administration, in die er sich mit lästiger Freundschaft eingedrungen.

nen Ehren-Mann zu behalten, nicht noch eine Million darauf gegeben! Schämet euch, daß ihr ihn gezwungen, das Kreutz von Maltha an Beschnittene zu verpfänden; noch mehr aber, zu der unritterlichen Lüge seine Zuflucht zu nehmen, daß er sich dieser Entheiligung nur deshalb schuldig gemacht, um seine Abgaben zu bezahlen, wovon er doch als Guts-Besitzer einen schönen Theil unbezahlt gelassen.

Zweite Unschuld. Reisach hat weder fremde Unterschriften nachgemacht noch fremde Siegel mißbraucht, 1) noch falsche Verträge erdichtet. 2) Die Uniform eines im Vorarlberg geplünderten französischen Officiers hat er nur deswegen seiner Garderobe einverleibt, weil der Eigenthümer nicht mehr auszuforschen gewesen. 3) Und wenn sich der Graf herabläßt, auf eine so kleine Anklage zu antworten, so geschiehet es blos, um seine Reue zu bezeugen, daß er nicht aus dem Silber jener Uniform ein blankes Schwert für einen teutschen Kämpfer geschaffen, damit noch mehr solche Uniformen nebst den Eigenthümern vernichtet worden wären. 4) [S. 55. 56.]

Bedenken.

1) Was den Punct wegen verfänglicher Unterschriften und Siegel betrifft, so darf sich der Graf nur an die ihm wohlbekannte Freundin wenden [Beilage unter Ziffer 7.] Zwar hat Jemand im Namen derselben eine sogenannte Berichtigung hierüber in den allgemeinen Anzeiger der Teutschen einrücken lassen, [Beilage unter Ziffer 8.]; allein bei aller hier versuchten Milderung der Worte, hat doch die Sache selbst nicht unbestätigt bleiben können. Uebrigens lauten auch die gerichtlichen Steckbriefe auf beträchtliche Fälschungen.

2) Ein erdichteter Vertrag ist derjenige, welchen der Graf in Ansehung des Brauhauses zu Welchheim geschmiedet, um dieses Eigenthum, 30 bis 40000 fl. an Werth, das er so vielfältig als Hypothek verschrieben, seinen Gläubigern zu entrücken. In den Protocollen sind

Personen als Käufer aufgeführt und unterschrieben, die keine Sylbe von so einem Kaufe wissen, die gar nicht zu Gericht gekommen, noch weniger ein Kaufs-Protocoll unterzeichnet haben.

3) Wenn der Graf Reisach den Officier, welchem er seine Uniform zurückstellen sollte, nicht auszufinden vermochte, warum berichtete er nicht darüber an das Ministerium, von welchem er, auf Verwendung der französischen Gesandtschaft, den Auftrag zur Zurückgabe erhalten? — Warum behielt er ferner die eben jenem Officier gehörigen 148 fl. 30 kr. in der Tasche, und warum übergeht er diese Erbeutung mit Stillschweigen?

4) Eine Uniform, und 100 Thaler mögen freilich für einen Millionär eine Kleinigkeit seyn. Aber das Sprichwort sagt: "Mit Kleinem fängt man an, mit Großem hört man auf." Doch! Er hat sogleich groß angefangen, und sehr klein aufgehört. Was er von blanken Schwertern für teutsche Kämpfer so emphatisch wie auf einem Marionetten-Theater declamirt, kann als Nachtrag zu seinen schon ausgestellten Teutschheiten gelten, und zwar als eine Zwitter-Gattung zwischen dem Derben und Poßirlichen. Einst hatte dieser DonQuioxte [nur war sein spanischer Bruder nicht so boshaft] den Plan gefaßt, ein gewisses Schlößchen ganz nach alter Ritter-Art einzurichten. Hier nun hat er vermuthlich die gestohlne Uniform unter den Streit-Aexten, Helmen und Panzern mit der Inschrift aufhängen wollen: "den Gallischen Riesen, welchem dieses Kriegs-Kleid gehörte, hat der teutsche David, Carl August von Reisach, Graf von und zu Steinberg, mit eignen Händchen erlegt!"

Dritte Unschuld. Dem Handel mit Staats-Papieren unterzog sich der Graf nur deshalb, weil solcher mit dem für den Staat ausgeschriebnen freiwilligen Lotterie-Anlehen, welches er im Iller-Kreis mit so vielem Eifer besorgte, in Verbindung gestanden 1). Er lößte die Papiere, welche keinen Werth mehr hatten, zum Besten der Unterthanen ein 2). Die Capitalien standen bei ihm in

sichrer Hand, die Termine wurden pünktlich eingehalten 3). Freilich setzte ihn nachher die Ergreifung des Wanderstabs in die unangenehme Nothwendigkeit, die Zahlung zu sistiren; aber konnte er wohl mehr thun, als noch in der letzten Stunde seiner Abreise viele tausend Gulden eben verfallner Zahlungen an die Gläubiger mit eigner Hand zurück zu geben? 4) [S. 56—59. 63. 64.]

Bedenken.

1) Der Graf kann keinen besondern Auftrag vorweisen, der ihn berechtigt hätte, im Namen des Staats sich in Geschäfte mit Credit-Briefen einzulassen. Die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission hat bestimmt und wiederholt [am 20. März und 26. April 1813.] die amtliche Versicherung ausgestellt, daß sie ihm einen solchen Auftrag niemals und in keiner Weise ertheilt. Das Ganze kann also nicht anders, als eine seiner Privat-Speculationen betrachtet werden. Daß er schon vorher solche Speculationen getrieben, und mit Leichtigkeit hundert Tausende umgesetzt, ist allgemein bekannt. [Beilagen unter den Ziffern 9 und 10.] Wenn der Graf, wie er nun selbst gesteht, seinen auf eigne Rechnung geführten Handel in den Stocks mit den Geschäften des Lotterie-Anlehens vermischte, was soll man von ihm denken? Was soll man denken, wenn er eine ihm amtlich übertragne Commission dazu gebrauchte, sich selbst zu eignem Nutzen Credit zu verschaffen? Daß er das Letztre würklich gethan, ist kaum zu bezweifeln, indem eine an den König gebrachte Vorstellung aller Betheiligten zu Kempten [11. März 1813.] feierlich betheuert: "Mehrere Bürger, ja sogar eine bedeutende Anzahl von dürftigen Wittwen und Waisen hätten dem Grafen active Staats-Papiere zur Uebersetzung in baares Geld gegen Nachlaß gewisser Procente, aus dem besondern Beweggrund anvertraut, weil derselbe vorgegeben, daß er dieses respective Obligations-Geschäft, welchem er auch in der That mit einer ganz eignen Gewandtheit den Charakter und das Prädikat eines amtlichen Unternehmens aufzudrücken gewußt, un-

ter dem Ansehen der Regierung behandle, und, zur richtigen Beihaltung der stipulirten Zahlungen, Cassa-Gelder verwende." Hiemit stimmt auch die Erklärung des Pfarrers F . . zu L . . überein, der, weil er dem General-Commissär zu verschiednen solchen Negozen behülflich gewesen, sich vor den ohne seine Schuld betrognen Gläubigern rechtfertigen zu müssen glaubte, und sich deshalb vor allen Dingen "auf die ihm wiederholt und im Tone der aufrichtigsten Freundschaft ertheilte Versicherung" berief: "daß diese Unternehmung eine von höherer Stelle für das Ganze eben sowohl als für das Individuum wohlthätige Einleitung sey."

2) Warum, wenn die Staats-Papiere so ganz werthlos waren, handelte er sie zusammen? Er antwortet: zum Besten der Unterthanen! Das wird er diesen, so viel er ihnen auch sonst auf- und abgeschwätzt, nimmermehr begreiflich machen; und käme er, um ihren Dank zu holen, er würde ihn sehr fühlbar finden. Er beklagt sich, daß er den Wanderstab ergreifen müssen; sollten denn nicht vielmehr diejenigen zwölf Familien klagen dürfen, die er durch seine Wohlthat an den Bettelstab gebracht?

3) Wie sicher die Capitalien in seinen Händen waren, hat der Erfolg bewiesen. Er zahlte anfänglich, aber er mußte zahlen, wenn er sich sein Spiel nicht sogleich selbst verderben wollte. Doch woher gedachte er denn für die Zukunft die Zahlungs-Mittel zu nehmen? Aus seinen Gütern? Diese waren schon mit Hypotheken und Anweisungen belegt. Aus seinem persönlichen Credit? Dieser fing schon sehr an zu wanken, und die Gläubiger regten sich auf allen Seiten. Aus den Besitzungen seiner präsumtiven zweiten Gattin? Diese schien nicht Lust zu haben, sich seinem Anticipations- und Evacuations-Plan so ganz unbedingt hinzugeben. Was blieb ihm übrig, als seine Schulden dereinst in den Schlund einer Volks-Empörung zu werfen, oder davon zu gehen? Unmöglich konnte er so wahnsinnig seyn, zu hoffen, daß ein so leichtfertiger und unverschämter Handel in die Länge fortzuspinnen sey.

Er versprach für die Obligationen 60 bis 70 Procent, und verkaufte sie auf der Stelle für die Hälfte baaren Geldes. Seine Agenten hatten beständig eine Zahl von charta blanca, von ihm unterzeichnet in Vorrath, wo sie jeden Betrag einschrieben, den man verlangte. Die Summen, welche er auf solche Weise schuldig geblieben, belaufen sich, nur so weit sie durch das Haus Kühne und Kesel behandelt wurden, für die Städte Kempten und Lindau allein, auf 95,345 fl. 44 kr. [Beilage unter Ziffer 11.] Hierunter sind aber folgende Posten noch nicht begriffen:

a) für mehrere Bürger der Stadt Lindau: 65,174 fl. 22 kr. 2 pf.

b) Für verschiedne Unterthanen des Landgerichts Mindelheim: 7965 fl. 46 kr.

c) Für verschiedne Unterthanen des Landgerichts Roggenburg: 5249 fl. 20 kr.

d) Für verschiedne Bürger von Kempten und Memmingen: 5623 fl.

e) Für verschiedne Unterthanen von Weissenhorn rc. 8693 fl. 54.

f) Für den Bauern Johann Zech zu Engenried im Landgerichte Kaufbeuern: 1792 fl.

g) Für Cajetan Martin von Könen: 7500 fl.

h) Für den Strumpf-Fabrikanten Langenmaier zu Kempten: 1625 fl.

i) Für den Anton Maier zu Oberwesterheim: 1800 fl.

k) Für den Schmied zu Ebersbach: 465 fl.

Alle diese Posten zusammen geben:

Zweimal hundert tausend, zwei hundert vier und dreißig Gulden 6½ kr.

4) Es ist keine Entschuldigung, daß er durch die Flucht gehindert worden, seinen Gläubigern Genüge zu thun. Er mußte, wenn er ein ehrlicher Mann war, auch

bei würklich erlittnen Kränkungen durch die Regierung, denjenigen Stand halten, die mit Vertrauen ihr Vermögen in seine Hand gelegt hatten. Daß er noch in den letzten Stunden vor seiner Abreise Zahlungen von mehrern tausend Gulden geleistet, ist nirgends bekannt. Wohl aber geben ihm die Bürger von Kempten das Zeugniß: "daß er kurz vor seiner Dimission die zu 64 Procenten eingelößten Papiere theils in Versatz für früher geborgtes Geld legte, theils zu 30 und 40 fl. das Hundert absetzte." [Vorstellung vom 11. März 1813.]

Vierte Unschuld. Der Graf Reisach hat die eingenommenen Loose, Obligationen und Gelder des freiwilligen Lotterie-Anlehens nicht unterschlagen, er hat sie seiner Zeit verrechnen wollen, worin ihm nur sein Amts-Nachfolger, den die Sache gar nichts anging, mit feindseliger Uebereilung zuvor gekommen 1). Ueberhaupt hat der Graf dieses Geschäft nicht als General-Commissär, dessen Ressort dasselbe ganz fremd war, geführt, er hat darüber keine Aufträge von der Regierung erhalten, er hat sich dem Unternehmen blos auf persönliches Ansinnen des Vorstandes der Schulden-Tilgungs-Commission, des geheimen Referendärs von Utzschneider, unterzogen, mit welchem er darüber zu Landsberg ein vertrauliches Rendezvous gehabt, und welcher ihm die Hebung des öffentlichen Credits überlassen. Es ist also hier von keinem Amts- sondern von einem Privat-Geschäft die Rede, worüber er nur dem Herrn von Utzschneider und sonst Niemanden Rede und Antwort schuldig ist. 2) [S. 59—63.]

Bedenken.

1) Der dermalige General-Commissär des Iller-Kreises hat von dem durch den Grafen Reisach geführten Lotterie-Anlehens-Geschäfte Notiz nehmen müssen, theils auf Befehl der Regierung, theils in Folge dringender Reclamationen der Unterbehörden und Unterthanen, welche schon zuvor, ehe noch die Flucht des Grafen bekannt geworden, Mißtrauen geschöpft hatten. [Beilage unter Ziffer 12.]

Die Rechnung machte sich übrigens von selbst, durch die Anzeigen der Behörden, was sie an Geldern und Obligationen eingesendet, und was sie an Loosen dafür empfangen; dann durch die Anzeige des Ober-Aufschlag-Amts, was es dem Grafen an Loosen abgegeben, und was es dafür an Geld oder Obligationen von ihm eingenommen, wo sich denn ergab: daß

Einmal hundert, ein und vierzig tausend, ein hundert fünf und siebenzig Gulden, 45½ kr.

an Geldern, Obligationen und Loosen fehlten.

Was kann der Amts-Nachfolger für ein solches Resultat? Es lag ja nur an dem Grafen, bei seinem Abgange Gelder, Briefe und Loose in einer Kiste wohl verschlossen, mit der kurzen Aufschrift: "zum freiwilligen Lotterie-Anlehen gehörig" zu hinterlassen, und damit allen Argwohn seiner Feinde in dieser Hinsicht siegreich nieder zu schlagen. Doch! er mußte sich ja erst berechnen. Mit wem? Worauf? Wogegen? Waren der Herr von Utzschneider, die Schulden-Tilgungs-Commission, die Unterthanen — seine Schuldner?

Die Wahrheit ist: er hat den größten Theil der Gelder zur Bezahlung seiner Privat-Schulden an den Negotianten H . . zu K . ., an den Juden L . . zu H . ., an den B . . v. J . . zu M . ., verbraucht. Von den Loosen, im Anschlage zu 72470 fl., sind nur 7255 fl. an die Unterthanen ausgetheilt worden; 2200 fl. sind auf legale Art in die Hände von Privat-Abnehmern gekommen; 16000 fl. hat Reisach dem S . . H . . zu M . . an Zahlungsstatt überlassen; 37000 fl. hat er an den Bürger Sch . . zu K . ., und 5000 fl. an den Handelsmann Sch . . zu K . ., gegen Wiedereinlösung um den halben Nominalwerth verkauft. Die Wiedereinlösung geschah zwar, [Beilage unter Ziffer 13.] angeblich aus Auftrag des Grafen, durch S . . H . . in M . .; aber sie geschah, nachdem Jener schon entflohen war; von den ausgelößten Effecten wurde nichts an den Staat abgeliefert, und der Negotiant spricht das Eigenthums-

thums-Recht derselben an. Auf jeden Fall kann hiernach nicht mehr bezweifelt werden, daß Reisach das Anlehens-Geschäft zu eignem Nutzen mißbraucht hat.

In der That spricht er selbst in einer später übergebnen Vorstellung von einer Abmangelung, das ist [deutlicher gesagt] von einer Unterschlagung der Gelder, stellt aber den in Baiern noch nie bekannt gewesenen Grundsatz auf, daß die Privat-Benützung jener Gelder zu einer Zeit, wo er keine Rechnungs-Ablage vermuthen konnte, ihn als keinen Verbrecher darstelle, besonders weil er die Absicht des Ersatzes gehabt!!!

2) Die Bekanntmachung vom 2. März 1812, die Aufnahme zweier Lotterie-Anlehen, eines verzinslichen von zwölf, und eines unverzinslichen von sechs Millionen Gulden betreffend*), spricht die Bestimmung der eingehenden Lotterie-Gelder zu öffentlichen Zwecken des Staats ganz klar aus; auch enthält sie eben so klar, daß die oberste Leitung des Unternehmens der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission übertragen sey; und es ist nirgends zu entnehmen, daß der König dem Vorstande dieser Commission eigne persönliche oder privative Befugnisse hierüber eingeräumt habe.

Der Graf selbst äussert, daß er nicht schuldig gewesen, sich von der Regierung eine seinem Würkungskreise so ganz fremde Unternehmung aufbürden zu lassen. Noch weniger also mußte oder durfte er von irgend Jemand in einer als Staats-Sache förmlich erklärten Angelegenheit solche Privat-Aufträge annehmen, welche dahin zielten, die gesetzlich bestimmten Verhältnisse dieser Angelegenheit nach Eigendünkel und unbefugten Verabredungen zu verändern, und aus einem öffentlichen Geschäft ein Privat-Geschäft zu machen.

So schlecht ist der Vorwand des Grafen erdacht, daß er von einem Widerspruch in den andern führt. Wenn

---

*) Königl. baierisches Regierungs-Blatt. Jahr 1812. XV. St. S. 425.

er blos der Agent eines Andern war; welche Autorität hatte er dann, die Landgerichte und Polizey-Behörden zur Einsendung der Gelder anzuhalten, von dem Ober-Aufschlag-Amte die Loose zu verlangen, und, da ihm Alles zu langsam gieng, strafende Currenden an die Aemter zu schicken, und sie um klingende Münze zu pressen, da doch sonst nachgesehen war, auch einen Theil der Schuldigkeit in Staats-Papieren abzuführen? *).

Aus den Belegen, welche die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission dem Gerichte mitgetheilt hat, erhellet unwidersprechlich, daß der Graf Commissär dieser Stelle und nicht ihres Vorstandes war; auch ist gar nicht abzusehen, warum dieser Vorstand hätte geneigt seyn sollen, von dem ordentlichen Gang gerade nur im Iller-Kreise, und gerade nur in Ansehung des Grafen Reisach abzuweichen? **).

Es sind demnach leere Ausflüchte, daß der Graf nicht bestellter Verwalter und Verrechner öffentlicher Gelder, und als solcher nicht beeidigt gewesen. Veruntreuung fremden Guts bleibt immer Verbrechen, auch ohne vorgängige Beeidigung. Ueberdieß lag es ja schon in seiner Dienst-Pflicht, den Nutzen des Staats zu fördern und allen Schaden abzuwenden. Und selbst das Aeusserste zugegeben, was jedoch allen Begriffen, allen Acten, und aller Offenkundigkeit widerspricht, daß die Lotterie-Gelder Privat-Eigenthum eines Dritten gewesen, ist denn die Veruntreuung anvertrauten Privat-Guts kein Verbrechen?

Reisach wollte den Credit heben! Ist es Spott oder Ernst? Hebt man den Credit, wenn man Obligationen um die Hälfte des Nominal-Werths kauft, um sie gegen die Hälfte des Kauf-Preises sogleich wieder zu verkaufen? Hebt man den Credit, wenn man fremde Gelder und Loose

---

*) Er that dieses deswegen, um das baare Geld, das er empfangen, in Papiere umzusetzen, und solche dem Staate mit Profit aufzurechnen. Diesen Vorwurf hat er in seiner Schrift mit Stillschweigen umgangen.

**) Man vergleiche auch die Beilage unter Ziffer 14.

verpfändet und verschachert? Hebt man den Credit durch Schuldenmachen, Betrug und Unterschlagung?

Fünfte Unschuld. Die Beamten, besonders jene auf dem Lande, die er immer sehr geschätzt, hat er weder zu eigensüchtigen Zwecken mißbraucht, 1) noch zu Unerlaubtem verführt oder geschreckt; 2) noch solche, die er nicht leiden mochte, mit Spionen umstellt, 3) sondern sie alle und jeder Zeit mit der größten Liberalität behandelt 4). [S. 66—68.]

Bedenken.

1) Ist es kein eines General-Commissärs gänzlich unwürdiger Mißbrauch, wenn die Beamten zu Baldowerern verwendet, und um ihr Geld geprellt werden?

Der Landrichter v. P.. zu O.. G.. mußte dem Grafen im Monate May 1812 ein Anlehen von 600 fl. bei Privaten, unter eigner Haftung, aufbringen. Capital und Zinsen sind verloren. — Der Landrichter von B.. vormals in B.. hat sich auf inständiges Bitten des Grafen für ein Anlehen von 500 fl. verbürgen müssen, welches er von dem Wirthe St.. erhoben. Auch dieses Anlehen ist unbezahlt. — Der Assessor N.. zu R.. hat von dem Grafen einen baaren Vorschuß von 350 fl. zu fordern. Nebstdem mußte er ihm 8000 fl. Staats-Obligationen aufkaufen, gegen Wechsel, welche nicht realisirt wurden. — Der Landrichter A.. zu R.. wurde gleich nach seinem Dienst-Antritte von dem Grafen angegangen, ihm ein bedeutendes Capital zu verschaffen. Nach vieler Zudringlichkeit mußte A.. seinen Privat-Credit daran setzen, eine Summe von 1000 fl. aufzubringen, wofür er Bürgschaft leistete. Nun hat der Bürge den Verlust zu tragen. — So haben auch die Landrichter M.. zu M.. und C.. d. V.. zu F.., Jener 500, und dieser 600 fl. an gemachten Vorlehen eingebüßt.

2) Wie Reisach die Beamten zuerst durch Feinheiten, dann durch imponirende Autorität zu unerlaubten Schrit-

ten zu verleiten gesucht, kann unter Andern der Ober-Aufschlags-Beamte Sch . . zu K . . bezeugen. [Beilage unter Ziffer 14.]

3) Junge unerfahrne Leute, die sich durch die Protection des Grafen heben zu können vermeinten, brauchte er als Ausspäher und Zuträger gegen ihre Vorgesetzten, die er für seine Feinde hielt; Assessoren gegen ihre Landrichter; Rechnungs-Commissarien gegen Directoren*).

4) Nach dem Bisherigen ist leicht zu verstehen, was der Graf mit einer liberalen Behandlung der Beamten für einen Begriff verbinde. Aber von dieser Liberalität war die Folge, daß er sich in der Correspondenz seiner Untergebnen unbescheidne Kritiken über öffentliche Anordnungen, präoccupirende Empfehlungen, und zudringlich vertrauliche Bemerkungen gefallen lassen mußte, die ein Andrer minder liberaler General-Commissär mit Ernst zurückgewiesen, und als Beleidigungen geahndet hätte. [Beilage unter Ziffer 15.]**).

Sechste Unschuld. Von einer Haftung im Betrage zu 180,000 fl. an das Aerar weiß der Graf nichts. Unmöglich kann diese Schuld erst in der letzten Epoche seiner Amts-Verwaltung erwachsen seyn; und rührt sie von früheren Zeiten her, warum hat man sie nicht eingetrieben? 1) Er hat als General-Commissär keine Finanz-

*) Man vergleiche die Anmerkung S. 42 und die Beilagen unter den Ziffern 9 am Schluß und 10 im 5ten Absatze.

**) Seite 91. — Ein unbesonnener subalterner Officiant stund mit dem Grafen auf solchem Fuße, daß er ihm unterm 6. Jänner 1812 schreiben durfte: "Sie sagen: Sie brauchen mich eben jetzt. Erklären Sie sich näher, und offen und wahr werde ich antworten. Sie scheinen des Ausgangs der berüchtigten Untersuchung wegen zu fürchten. Nicht doch: nicht der Untersuchung wegen, sondern wegen der causa efficiens scheinen Sie fürchten zu müssen. Seyn Sie ruhig! — Was wird die Folge seyn? Ihr Sturz? Nein! das glaube ich nicht, wenn sich auch alle Geister verschworen hätten."

Administration zu führen gehabt; woher sollten denn seine Rückstände in Neuburg, Augsburg, Kempten gekommen seyn? 2) Uebrigens muß der Schadens-Ersatz, welchen er zu fordern hat, und welcher ihm zugesichert worden, mit in Anschlag kommen 3). [S. 69. 70. 73.] Auch spricht sein Dimissions-Decret [S. 85.] nur von einer Haftung für das Capital des Leihhauses zu Augsburg 4).

Bedenken.

1) Reisach's Haftungen an das Aerar sind allerdings größtentheils aus der letzten Periode seiner Herrlichkeit in Baiern. Er denke nur an das unterschlagene Lotterie-Anlehen, welches, den gegebnen Erklärungen nach, doch wohl Aerarial-Eigenthum war, und schon eine Forderung von 141,175 fl. 45½ kr. gegen ihn begründet!

2) War, glücklicher Weise, der Graf auch nicht über die Finanz-Cassen gesetzt, so lagen doch in seinem Bereich andre Fonds, besonders diejenigen, welche zu Kriegs- und Militär-Bedürfnissen bestimmt gewesen.

Beliebt ihm, sich der Dispositions-Kriegs-Casse in Augsburg zu erinnern, die er im Jahre 1809 selbst gebildet? Wohlan! Diese Casse fordert von ihm die Rechnung über eine unbelegte Ausgabe von 6507 fl. 43 kr.

Denkt er noch an die Kriegs-Concurrenz-Casse des Iller-Kreises? Sie vermißt seine Ausweisung für 13436 fl. 30 kr.

Weiß er noch etwas von der Militär-Conscriptions-Casse zu Kempten, die er sich im Jahre 1812 hat ausliefern lassen? Sie verlangt von ihm einen Rest von 719 fl. 32 kr.

Hat er die Stations-Casse zu Ravensburg vergessen, aus welcher er von einem willfährigen Beamten sich 3000 fl. hat ausbezahlen lassen?

Hiezu rechne der Graf die unter verschiednen Titeln an das Rent-Amt Monheim und die ehemalige Provincial-Haupt-Cassa zu Neuburg schuldige Summe von mehr als 8000 fl.; die Schuld zur gräflich Sternberg'schen Sequestrations-Casse mit 3000 fl.; die in Kempten zu viel er-

hobne Besoldung mit 213 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. u. s. w.: wie viel wird dann an der Summe von 180,000 fl. noch mangeln?

3) Da Reisach immer auf seine Meriten, und den Schadens-Ersatz zurückkömmt, der ihm gebühre; so muß man ihm sagen, daß, wenn er auch würklich dem Vaterlande so heilsame Dienste geleistet, und zum Besten desselben so bedeutende Auslagen, als er vorgibt, aus seinem Privat-Vermögen gemacht hätte, doch dieses Alles seine eigenmächtigen Eingriffe in die Cassen, und die Unterschlagung der Staats-Gelder nicht entschuldige. Auch die liquidesten Forderungen berechtigen, nach den baierischen Gesetzen, nicht zur Compensation durch Veruntreuung anvertrauten Gutes, und die Compensation rechtfertigt nie den Criminal-Verbrecher. Uebrigens hat der Graf schon in den Concurs-Verhandlungen Gelegenheit, auf die von dem Fiscal der Krone eingedungenen Cassen-Rückstände excipiendo seine Beweise über die fehlenden Summen anzubringen.

4) Die Berufung des Grafen auf sein Entlassungs-Decret, wozu er nicht zwar in seiner Schrift, aber doch in seinen nachträglichen Eingaben an den König, Zuflucht genommen, ist in der That ein Strohhalm für einen Schiffbrüchigen. Wie kann er daraus, daß bei seiner Dimission die Verbindlichkeit des Ersatzes an das Leihhaus zu Augsburg vorbehalten worden, eine förmliche Loszählung von allen andern Haftungen folgern, die damals zum größten Theile noch nicht einmal bekannt waren?

Siebente Unschuld. Reisach hat keinen Vorschuß aus den Gemeinde-Cassen erhalten, um so weniger, als solche nicht nur erschöpft, sondern auch mit Schulden belastet gewesen 1). Seine Pferde hat er zwar auf Kosten der Communen gefüttert, aber in Kriegs-Geschäften, und mit vollkommenem Rechte 2). Den von mehrern Gemeinden des Landgerichts Ottobeuern erhaltnen Commissions-Vorschuß zur Ausgleichung der Kriegs-Kosten hat er nicht unterschlagen, sondern er ist nur darüber Rechnung schuldig 3). [S. 73. 74. 76. 77.]

Bedenken.

1) Zu Memmingen erhob der Graf im Jahre 1809, in Folge mündlicher Anweisung, einen Vorschuß von 200 fl. aus der Kriegs-Separat-Cassa. Oefters an die Wiederbezahlung erinnert, zahlte er 50 fl. zurück; die übrigen 150 fl. wurden, seinem Auftrage gemäß, auf die Communal-Casse überschrieben, dort im Ausstande geführt, und niemals berichtigt. Also hat der Graf auch aus erschöpften und verschuldeten Cassen wenigstens die letzten Tropfen heraus gepreßt.

2) Reisach verrechnete in Kriegs-Geschäften Diäten und Reise-Kosten. Darum hatte er kein Recht, auch noch freie Fütterung zu verlangen. Ein förmlicher Revisions-Bescheid wieß ihn mit dieser Prätension ab; und gleichwohl hat er dem städtischen Verwaltungs-Rathe zu Memmingen die ebenfalls im Jahre 1809 gefaßte Fourage im Werth zu 113 fl. 47 kr. nicht vergütet.

3) Ueber den Vorschuß von den Gemeinden des Landgerichts Ottobeuern ist die Rechnung schon gemacht. Derselbe betrug, nach der eignen Quittung und Entschließung des Grafen, 1000 fl. Die Acten beweisen, daß hievon nur 262 fl. zum vorgegebnen Zwecke verwendet worden; den Rest von 738 fl. hat er um so mehr in Handen behalten, als er auf die Bitte des Advokaten v. Ehrne, seine Deserviten aus dem Vorschusse zu befriedigen, keine Antwort gegeben. Was hat Reisach für Gegenforderungen an die betheiligten Gemeinden? Und wenn er keine hat, wo ließ er denn das Geld, oder die Anweisungen dafür bei seinem Abgange? Zu bemerken ist noch, daß die betheiligten Gemeinden den Betrag des Vorschusses von dem Wirthe Alois Fickler zu Angerhausen um 5 pC. erst hatten aufnehmen müssen.

Achte Unschuld. Daß Graf Reisach den Stiftungen und öffentlichen Anstalten 20,000 fl. schuldig seyn solle, ist ihm auch nicht bewußt 1). Er führte ja die Curatel über die Stiftungen nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit dem Kreis-Director 2). Zu Erhebung von Vorschüssen

aus den Stiftungen für amtliche Zwecke war er vollkommen berechtigt 3). Eben so war er als Gutsherr befugt, die Kirchen-Capitalien auf seiner Hofmark Steinberg als Anlehen zu benützen, und es war im Werke, das Beneficium daselbst auf dem rechtlichsten Wege ganz einzuziehen 4). Die Brand-Entschädigungs-Gelder, welche sich in der Vorstellung befinden, die er durch seinen Abgeordneten in Baiern übergeben, hat er nicht veruntreut, sondern auf die eingehenden Lotterie-Gelder angewiesen, und zwar nur deswegen, um das Hin- und Herschleppen der Geld-Pakete zu vermeiden 5). Die auf Baarschaft lautenden Anweisungen des General-Commissariats durfte er, als Vorstand dieser Stelle, dem die Ausfertigung oblag, durch abändernde Assignationen mit voller Befugniß modificiren 6). Von den Collecten für die durch Bergsturz verunglückten Einwohner von Schwatz weiß er nichts, und es ist leicht, allen und jeden Defect ihm, dem Abwesenden, zur Last zu schreiben 7). [S. 78—80.]

Bedenken.

1) Folgendes sind die Haftungen des Grafen an die Stiftungen und öffentlichen Anstalten der Wohlthätigkeit.

a) Zur Stiftungs-Administration in Neuburg schuldet er für ein Anlehen, worüber es schon früher zur gerichtlichen Klage gekommen, mit Einschluß der Zinsen 2000 fl.

b) Das Fundations-Capital des Beneficiums zu Steinberg, und das Capital der Kirche daselbst, welche beide er an sich gezogen, betragen zusammen 9700 fl.

c) Das Leihhaus zu Augsburg hat noch zu fordern 6240 fl. 27 kr.

d) In die Dienst-Exigenz-Cassa der Kreis-Administration der Stiftungen und Communen zu Augsburg hat er noch zu verrechnen 500 fl.

e) Zur Stiftungs-Administration in Memmingen schuldet er an einem auf Wieder-Ersatz erhobnen Vorschuß noch 1250 fl.

f) Desgleichen zur Stiftungs-Administration in Mindelheim 500 fl.

g) Abermal zur Stiftungs-Administration in Memmingen, an Geldern, die er für sie eingenommen, aber in eignen Handen behalten 207 fl. 43¾ kr.

h) Der Pfarr- Wittwen- und Waisen-Cassa zu Kempten, welche er in seiner Schrift mit Stillschweigen übergeht, hat er durch seinen famosen Papier-Handel abgeschwätzt *) 3050 fl.

i) Die von ihm manipulirten Brand-Entschädigungs-Gelder belaufen sich auf 3261 fl. 48 kr.

k) Der Defect an den Collecten für die Einwohner zu Schwatz beträgt 1695 fl. 34 kr.

Aus allen diesen Posten erwächst eine Summe nicht von 20,000, sondern von

Acht und zwanzig tausend, vierhundert fünf Gulden 32¾ kr.

Und zum abermaligen Beweise, wie liberal der Graf die Beamten behandelt, mag die Nachricht dienen, daß er auch von dem Stiftungs-Administrator B . . zu D . . 2630 fl. geborgt, für welche diesem nun eben so, wie den genannten Stiftungen und Anstalten, das glückliche Loos beschieden ist, auf einen Treffer in der Lotterie des Universal-Concurses zu hoffen.

2) Auf den Kreis-Director scheint der Graf ein besondres Auge zu haben, wie auf jeden würdigen und rechtlichen Mann, von welchem er Hindernisse in seinen

---

*) Auch die betrognen Verwalter dieser Anstalt lassen [Vorstellung vom 24. December 1813.] vorkommen: "sie seyen mit mehrern hundert Bürgern und Unterthanen von Kempten und den benachbarten Städten in der redlichen Meinung gewesen, daß sie nicht mit dem v. Reisach, als Grafen, sondern mit dem Chef und Repräsentanten einer ganzen Provinz contrahirt; und sie hätten sich dabei den Staats-Credit als stillschweigend unterstellt gedacht."

Planen besorgte. Wie mag sich Reisach auf die Controle seines Mit-Curators berufen, da er doch die Kunst verstanden, und so oft ausgeübt, die offne Heer-Straße der gewöhnlichen Geschäfts-Ordnung zu umgehen, und seine Contrebande auf Schleichwegen zu treiben? Nur Ein Beispiel! — Gelder, welche die Landgerichte erhoben, um die aus den Speichern der Stiftungs-Administration zu Memmingen an verschiedne Etappen-Stationen gelieferten Getraid-Vorräthe zu vergüten, hat er, statt an die Stiftungs-Administration, an seine Person einschicken lassen, und diejenigen Posten, welche bei dem General-Commissariat einliefen, aufgefangen und behalten.

3) Die Berechtigung des Grafen zu Erhebung von Vorschüssen gehörig zu würdigen, wird genügen, eine Probe zu geben, wie es mit diesen Vorschüssen zugieng.

Im August 1812 ließ er sich von der Stiftungs-Administration zu Memmingen, gegen einen von ihm eigenhändig geschriebnen Befehl einen Vorschuß von 1500 fl. auszahlen. Dieser sollte, laut der Quittung, zu einer allgemeinen Aemter-Visitation verwendet werden, die jedoch niemals vorgenommen worden. Am 12. December überbrachte ein gewisser F . . v. R . . dem Administrator ein Schreiben, [Beilage Ziffer 16.] in welchem der Graf den Beamten zu verleiten suchte, dem Ueberbringer die vorhandnen Getraid-Vorräthe zu überlassen. Zugleich ist daraus ersichtlich, daß der Graf seine Speculation auch darauf ausdehnte, spitälische Obligationen einzuhandeln, und sich solche bei der Administration realisiren zu lassen. Die Administration gab aber kein Getraid ab, und bezahlte keine Obligation; doch ließ sie sich die Zinsen der eingehandelten Obligationen, welche 250 fl. betrugen, von den 1500 fl. abrechnen. Dadurch verminderte sich die Schuld des Grafen auf 1250 fl. Diesen Rest versprach er, anstatt der Administration unmittelbaren Ersatz zu leisten, in die Cassa der Kreis-Administration zu bezahlen. In voller Zuversicht auf dieses Versprechen, stellte der Administrator dem Grafen auch eine Quittung über die vermeintlich erstatteten 1250 fl. aus. Allein dieser behielt

die Quittung, und erstattete keinen Kreutzer. Zwar wollte er den Secretär S . ., der über die Casse der Ober-Administration die Rechnung führte, bereden, einen Privat-Schein von ihm als baar Geld in die Casse anzunehmen, und hierdurch die Schuld zu decken. Diese Zumuthung ward aber abgelehnt, und der Graf half sich dadurch, daß er unter den Executions-Befehlen, welche an die Administrationen zur Beitreibung der Aus- und Rückstände ergiengen, jenen an die Administration zu Memmingen nicht expediren ließ.

So erhob Reisach in ähnlicher Art und beinahe zu gleicher Zeit auch einen Vorschuß zu Mindelheim von 500 fl. Er hat der Administration daselbst gleichfalls versprochen, das Geld bei der Kreis-Ober-Administration erlegen zu wollen, was aber eben so wenig geschehen. Nur war hier der Administrator vorsichtiger, und hat dem Grafen keine Quittung über geleistete Wieder-Bezahlung gegeben. Wie wenig Schaam der General-Commissär besaß, geht unter Andern auch aus dem Umstande hervor, daß er mit Gleichgültigkeit einen Brief des Administrators [vom 9. October 1812.] hinnehmen konnte, worin die merkwürdige Stelle vorkömmt: "Auf HochDero gnädiges Hand-Billet habe ich die Gnade gehorsam rückzuäussern, daß ich rücksichtlich des zur Aemter-Visitation gemachten Vorschusses pr. 500 fl. ganz HochDero gnädige Befehle erwarte, und wenn keine andre Amts-Visitation als Eurer Excellenz zu erwarten steht, bewußte hohe Anweisung gar wohl in der Cassa liegt."

4) Ueber die Verwaltung der dem Gutsherrn Grafen Reisach gehörigen Hofmark Steinberg, und über die sogenannte rechtliche Art, wie die Einziehung des dortigen Beneficiums betrieben wurde, geben die Beilagen unter den Ziffern 17 — 20. nähern Aufschluß.

5) Als Graf Reisach die Brand-Entschädigungs-Gelder einsteckte, und die Landgerichte, für welche solche bestimmt waren, anwieß, sich dafür aus den eingehenden Lotterie-Geldern bezahlt zu machen; so wollte er dadurch,

sagt er, nur den Hin- und Hertransport ersparen. Allein —

Erstens hat er ja, seinem eignen Vorgeben nach, das Lotterie-Anlehen nur als Privat-Agent besorgt. Seit wann oder wo ist denn aber erlaubt, daß ein Beamter öffentliche Gelder [und das waren doch die Brand-Entschädigungen gewiß] mit Privat-Geldern in Berührung und Gegenrechnung bringe? — Uebrigens hat er das Lotterie-Anlehen unterschlagen, folglich auch die damit vermischten Versicherungs-Gelder.

Zweitens. Nachdem ihn der Landrichter zu S . . erinnerte, daß die Lotterie-Einnahmen nicht mehr hinreichten, die angewiesnen Entschädigungen zu bezahlen; und nachdem ihm der Landrichter zu B . . in einem Briefe ausdrücklich bemerkte: "Dahier gieng auch noch kein Geld ein, woraus jene 301 fl. 30 kr. Brand-Assecuranz-Gelder abgeführt oder eigentlich abgerechnet werden könnten; wenn daher Ew. Excellenz diese Gelder in Bälde schickten, so wäre es mir sehr lieb, weil ich den Advokaten gar nicht getraue;" warum hat er, der sich rühmt, noch in der letzten Stunde vor seiner Abreise mehrere tausend Gulden an seine Gläubiger restituirt zu haben, nicht auch, besonders nach solchen Erinnerungen, die Hilfs-Gelder für die durch Brand verunglückten Unterthanen zurück gegeben?

In der Vorstellung, die des Grafen Abgeordneter in Baiern übergeben, fanden sich — nicht — wie er sich ausdrückt — die vermißten Gelder, sondern statt derselben Worte, und Vorbehalt der Berechnung. Was gehen alle seine Rechnungen das Brand-Assecuranz-Institut an? Ist ihm dieses Institut, oder sind ihm die verunglückten Unterthanen mit irgend einer Forderung verhaftet? Oder sind sie es demjenigen, für dessen Agenten im Lotterie-Anlehen er sich ausgibt?

6) Wenn den General-Commissarien manche persönliche Befugnisse eingeräumt sind, so ist dieß doch nicht der Fall in den gewöhnlichen Geld-Geschäften; noch weniger aber kann es mit diesen Befugnissen auf eine gänzliche

gesetzlose Willkühr angesehen seyn. Jeder andre General-Commissär würde Bedenken getragen haben, die von der Kreis-Stelle unter seiner eignen Unterschrift ausgefertigten Geld-Anweisungen durch beigelegte privative Requisitionen an die Aemter eigenmächtig abzuändern; sey es auch nur, um jeden üblen Schein zu vermeiden. Und warum hat Reisach, wenn er doch recht zu thun glaubte, seine getroffnen Abänderungen auf den Concepten der Ausfertigungen nicht bemerkt, und dadurch sowohl sich als die Assecuranz-Anstalt gegen mögliche Folgen sicher gestellt?

7) Es ist durch die Aemter ausgemittelt, wie viel an den Collecten für die Verunglückten zu Schwatz eingegangen; es liegen glaubwürdige Anzeigen vor, daß Reisach auch diese Gelder unter seinen Verschluß genommen; es ist dargethan, wie viel von diesen Geldern verausgabt worden; und da sich hiernach ein nicht unbedeutender Rest zeigt, welcher, so wenig wie alle andren Reste unter seinem Nachlaß gefunden wurde; so war man wohl gezwungen, auch diese Sünde auf seine Rechnung zu schreiben; und gewiß! man wäre sehr vergnügt, wenn man dergleichen gar nicht zu schreiben gehabt hätte.

Schluß.

Von solcher Beschaffenheit sind also Verdienst und Teutschheit, Leiden und Unschuld des Grafen Reisach, die wir, ihm selbst zur verdienten Ehre, und Andern zum Exempel, etwas umständlicher haben darstellen wollen. Da er die Vergleichung seiner Person mit Leuten aus der alt-römischen Geschichte, zu unsrer Kränkung, ungnädig angesehen, so hoffen wir diesen Fehler wieder gut zu machen, wenn wir die Vergleichung aus einem teutschen Lustspiele des teutschen Dichters Lessing, betitelt: "der Schatz" hernehmen, und uns zu sagen unterfangen, daß Seine Excellenz, gräflicher Würde unnachtheilig, die Rolle des Bedienten Maskarill wohl vorstellen könnten. Dieses Muster von Dienern kann z. B. im fünften Auftritt nicht mit sich eins werden, was er

eigentlich sey: ein Betrüger, der ein rechtschaffner Mann ist, oder ein rechtschaffner Mann, der ein Betrüger ist? Seinem Herrn, den er sieben Jahre lang bestohlen, rückt er den nicht erhaltnen Lohn vor, erbietet sich aber gutherzig, ihm diesen Lohn auf weitre 10 Jahre ohne Interessen als Anlehen zu belassen. Auch empfiehlt er jedem Taugenichts ein unverschämtes Gesicht, mit den treffenden Worten: "Man hat nie etwas Unrechtes begangen, so lange man noch das Herz hat, es zu rechtfertigen!" Endlich tritt er von der Bühne mit der pathetischen Rede ab: "Jagen Sie mich fort, oder behalten Sie mich, es soll mir gleichviel seyn; nur zahlen Sie mir die Summe aus, die ich Ihnen schon sieben Jahre geliehen habe, und aus Großmuth noch zehn Jahre leihen wollte!"

Beilagen

zu der Beleuchtung der von dem Grafen Reisach herausgegebnen Schrift an das teutsche Volk.

I.

Der Fürst Repnin an den Senat zu Bremen.

Da zu meiner Kenntniß gekommen ist, daß der ehemalige k. baierische General-Commissär im Iller-Kreise, demnächst aber Ober-Landes-Commissär der Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, Carl August Graf von Reisach-Steinberg, auf Requisition der k. baierischen Regierung von Einem hochlöbl. Senat zu Bremen verhaftet worden, derselbe aber noch über seine Verwaltung vorgedachter Markgrafthümer in Betreff vieler wichtiger Punkte mehrere Aufschlüsse zu ertheilen hat; so sehe ich mich veranlaßt, Einen hochlöbl. Senat der Stadt Bremen hierdurch aufzufordern, den gedachten Grafen von Reisach an den Ueberbringer dieses Schreibens, den kaiserl. russischen Capitain von Eichhoff zur Anher-Transportirung überantworten zu lassen, damit er zuvörderst über die Umstände bei der Verwaltung der Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz sich gehörig ausweise, welchemnächst derselbe von hier aus der k. baierischen Regierung ausgeliefert, mithin auch hierseits nicht eher auf freien Fuß gesetzt werden wird, als bis darüber das Weitere bestimmt ist, folglich dessen Auslieferung von Seite Eines hochlöblichen Senats der Stadt Bremen mit Grund nichts entgegen gestellt werden kann.

Dresden $\frac{\text{26. May}}{\text{7. Juni}}$ 1814.

Unterzeichnet: Der General-Gouverneur
Fürst Repnin.

2.

Der Graf Reisach an den Dr. F . . in U. d. d. Kempten 9. Mai 1812.

[Auszug.]

Der letzte Bote ist zurückgekommen, und Ihre Antwort hat mich nicht beruhigt. Die Zusammenkunft des geistlichen Raths R . . wäre gewiß von Nutzen gewesen. — — Sie müssen mir das zu Gute rechnen, lieber Freund! daß ich in der mir wichtigsten Angelegenheit, wo meine Ehre ohnedem schon so compromittirt ist, mehrere Meinungen und Gutachten sammle; dieß ist keineswegs ein Mißtrauen in Ihre Einsichten, und mir bekannte Anhänglichkeit, sondern ich wollte Ihnen nur Materialien verschaffen, weil sie in Baiern keine gerade und strenge Justiz, sondern blos Cabalen und Persönlichkeiten voraussetzen müssen, die Ihnen als Ausländer natürlich unbekannt seyn müssen *). Ich thue keinen Schritt mehr ohne Sie, und keine Zeile wird mehr eingegeben, die Sie nicht verfassen; daher schenken Sie mir auch Ihre ganze Thätigkeit, und lassen Sie sich von nichts irre führen; denn was ich erhole, ist blos zu Ihrer nähern Notiz. Ich mußte deswegen auch P . . beibehalten, weil er uns von M . . allein ächte Kundschaft geben kann, und weil er mit mehrern der Richter im engsten Vertrauen ist; würde ich ihn daher jetzt auf einmal vor den Kopf stoßen, so wird er mit seiner Parthie mein Feind. Lieber Freund! ich hasse alle die Menschen, aber jetzt gilt es um die Ehre, daher muß ich eben so falsch, als diese Menschen seyn. Ich zähle und baue ganz allein auf Ihre Freundschaft, und hoffe, daß Sie dieß Vertrauen nicht mißkennen werden. Hier folgt ein Brief vom P . . C . . D . . in M . ., und

P . .,

*) Welche Infamie von einem baierischen General-Kreis-Commissär, so Etwas einem Ausländer vorzulügen! Ist das die in seiner Schrift geheuchelte Hochachtung gegen das Appellations-Gericht zu Memmingen?

P . ., dem ich allzeit seine Briefe rücksenden muß, schreibt Folgendes: "W . . ist bereits vernommen; er sagte in der Hauptsache zu Ihrem Vortheil aus; und zwar daß nicht Sie, sondern er die Aufhebung der Controle veranlaßt habe, indem er sich von dem Nachtheil derselben überzeugt, und dieses vorstellig gemacht habe ꝛc." Aus dieser Stelle, und aus dem Brief des P . . C . . ersehe ich, daß die Meinung stark gegen mich war, weil sie jetzt diese Aussage so vortheilhaft finden. Von W . . habe ich noch keine Nachricht, obschon ich stündlich und mit Schmerzen darauf gewartet habe. Ich bin nur begierig, was sie weiter thun, und ob mir denn gar nichts zur Erinnerung herausgeschlossen wird. Der alte Freund, wovon ich Ihnen letzthin schrieb, ist der Leihhaus-Cassier W . . in Augsburg, der auch vernommen wurde. Ich wünschte sehr, daß Sie ihn vor unsrer Erinnerungs-Abgabe sprechen würden; doch ich überlasse dieß Ihrer einsichtsvollen Beurtheilung ꝛc. — —

3.

Der R . . C . . B . . zu N . . an den Grafen Reisach, d. d. 30. May 1812.

[Auszug.]

Nun von München! Mein Weib schreibt mir am 28. dieses, daß Ihre Vertheidigung noch nicht eingetroffen sey, und man solche recht sehr erwarte. Der . . . ist noch immer der Meinung, wenn nur die Pfandhaus-Geschichte abgethan ist, das Uebrige wird gar in keine Erwähnung gebracht. So wie Ihre Vertheidigung abgegangen ist, schicken Sie meinem Weibe einen ohne Aufschrift versiegelten Brief an den . . ., wo Sie ihn um seine Unterstützung ersuchen; ich bitte Sie, thun Sie es, es bringt Ihnen vielen Nutzen, besonders wenn Sie ihm gehörig schmeicheln. Daß er Ihnen recht gut will, erfuhr ich, als ich das letztemal bei ihm war, und ich mit Fleiß die Einleitung von Ihrer Heiraths-Erlaubniß machte, da sagte er mir: Reisach wird sie bekommen, nur soll er sich vertheidigen, sie ist ihm dann so gewiß, als hätte er sie schon, hiefür kann ich mein Wort geben. Der . . . ist

Ihnen recht gewogen, aber der . . . ist als ein strenges corpus juris bekannt, er weiß nichts anders, als fiat justitia ꝛc. — Major . . . ist mein Busenfreund, und ist mir sehr wichtig, besonders wegen seiner Schwägerschaft; ich werde Ihnen in der Folge hievon mehreres sagen können. Der . . . und . . . sind, so viel ich weiß, sehr thätig; ersterer ist mir neuerlich als ihr besonderer Freund angerühmt worden; so wie die Vertheidigung kommt, erfahre ich den Proponenten, der es erhält. — Meine Frau lernte den . . . von . ., welcher beim . . Ministerium angestellt ist, gelegenheitlich kennen, und lobt mir selben als einen sehr artigen Mann, mit dem sich sehr gut sprechen ließe, und sich der empfohlnen Sache besonders annehme. Dieß pro notitia für den Fall Bedürfens. — Wenn Sie an den . . . schreiben, schreiben Sie ihm auch von Ihrem Arrangement, denn hievon hörte er besonders gerne ꝛc.

4.

Joseph B . . . an den Grafen Reisach, d. d. München 19. Junius 1812.

[Auszug.]

Das gnädigst an mich übermachte kam gerade wie vom Himmel gesandt, und jeder Kreutzer soll gut und zum Nutzen Ew. Excellenz verwendet werden; ich habe alles richtig erhalten, wovor ich einstweilen meinen unterthänigsten Dank abstatte, bis zur Wiedererstattung, denn nun bin ich im Stand, meine Speculation weiter fortzusetzen; und es ist sehr gut, daß ich ja nicht gleich zum König bin, dann nun erst finde ich, daß München wie ein Dachsbau ist, wo man die Gänge nach und nach suchen muß, und zwar nur gemach; ich habe mir dieser Tagen durch meine zuvor erworbne hochansehnliche Freunde auch Zugang bei den Titl. Herrn . . und . . . verschafft; die hatten die Gnade, mir die Stunde anzuzeigen, wann ich sie täglich antreffen könne, denn ich tauge ihnen vor ihre Gärten und Speculationen, und kann nebenbei meine Haupt-Absicht gar schön auf die allerunschuldigste Weise anbringen ꝛc.

5.

Der . . . L . . . an den Grafen Reisach, d. d. L . . 31. Julius 1812.

[Postscript.]

Diesen Augenblick vernehme ich den glücklichen Ausgang von HochDero Angelegenheit in M . . Ich gratulire von Herzen, und nehme den wärmsten Antheil daran. Freund H . . hat sich brav gehalten, und sein Referat soll den einstimmigen Beifall erhalten haben. Er wird mich während seines Urlaubs wahrscheinlich auf einige Tage mit seiner Familie besuchen. Ich werde ihn nun um so feuriger und herzlicher umarmen.

6.

Der Graf Reisach an den Kreis-Kanzley-Director von Gropper, d. d. Kempten 24. Februar 1813.

Sie erhalten in der Beilage das allerhöchste Rescript *) mit der Bitte, den Herrn von Stichaner davon in Kenntniß zu setzen. Ich begebe mich auf einige Tage nach Osterberg, und Sie wollen indessen die Geschäfte übernehmen. Ich erwarte dahin von Ihnen Nachricht zu erhalten, bis wann der Herr von Stichaner eintreffen wird, um die Berichtigung aller übrigen Geschäfte mit ihm ins Reine setzen zu können. Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr gehorsamster Diener
Graf von Reisach.

7.

Die G . . . von St. . . . an den G . . . C . . . von St. . .

Hochwohlgebohrner ꝛc.

Sobald ich hier eingerichtet war, machte ich mir zum ersten Geschäft, meine Papiere durchzusehen, welche zuvor so lange als der Graf von Reisach meine öconomischen Angelegenheiten besorgt, auch unter dessen Verwahrung gelegen hatten. Zu meinem größten Erstaunen entdeckte ich in diesen Papieren, daß manche mir ganz fremde Geschäfte nicht nur auf meinen Namen contrahirt wurden,

*) Des Grafen Entlassung betreffend.

sondern auch bei der Unterzeichnung vieler Documente meine Handschrift nachgeahmt worden ist. Zur Probe lege ich zwei davon hier an, in welchen bei der Unterschrift die Schriftzüge zwar einige Aehnlichkeit mit der meinigen haben, hingegen bei näherer Betrachtung doch davon auffallend abweichen. Eben so finden sich Urkunden von dem D . . M . . unterschrieben, welchen mein Pettschaft beigedrückt ist, ohne daß ich dazu Erlaubniß gegeben hätte, oder von dem Inhalte der Schrift mir irgend etwas bekannt geworden wäre. Auch davon lege ich eine Probe bei.

Da hierdurch in mir die gegründete Besorgniß erwacht, es möchte noch in mehrern Fällen mein Namen auf eine ähnliche Art mißbraucht worden seyn, und etwa daraus Ansprüche auf mich formirt werden, so sehe ich mich veranlaßt, Ew. Hochwohlgebohrn hiemit voraus die Erklärung abzulegen, die ich jederzeit eidlich zu erhärten im Stande bin, daß ich außer der Mitunterfertigung einiger Schuld-Obligationen, wozu ich mich bereden ließ, in Gemeinschaft mit dem Grafen von Reisach kein Geld-Negoz von irgend einer Art unternommen habe, und daß daher Alles, was davon etwa sich vorfinden möchte, unächt sey.

Indem ich Dieselben hiemit gehorsamst ersuche, dieser meiner Erklärung im eintretenden Falle geeignete Rücksicht zu gewähren, habe ich die Ehre rc. rc.

Ew. Hochwohlgebohrn

U. . den 26. März 1813. gehorsame Dienerin
G . . von St.

8.

Berichtigung.

[Aus dem allgemeinen Anzeiger der Teutschen. Jahrgang 1814. Nro. 170. S. 1788.]

In der so eben erschienenen Druckschrift, betitelt: "Carl August von Reisach, Graf von Steinberg rc." wird S. 41. von einer Person, die daselbst deutlich genug bezeichnet ist, gesagt: "sie klage nun den Grafen der Fälschung ihrer Siegel und Unterschrift" an. Dieß ist unrichtig. Jene Person hat, als sie nach der ominosen Entfernung

des Grafen unter seinen zurückgelassenen Papieren Proben von Nachahmung ihrer Handschrift und Mißbrauch ihres Siegels fand, eine documentirte Anzeige davon an die Behörde gemacht. Sie mußte, wenn gleich die entdeckten Fälle ihr unnachtheilig zu seyn schienen, dennoch für möglich halten, daß ein gleicher Mißbrauch noch in andern unbekannten Fällen geschehen seyn könne; den möglichen Folgen davon vorzubeugen, war ihre einzige Absicht. Dem Grafen hat sie eine Fälschung weder in formaler noch in materialer Hinsicht zur Last gelegt; sie hat ihn weder angeklagt, noch denunciirt. Sie muß einzig seinen Richtern überlassen, ob und welche rechtliche Würdigung, in Beziehung auf ihn, ihre sonst motivirte Anzeige verdiene; sie würde aber ihrer unanständig halten, sich absichtlich an das Gewicht seiner Schuld zu hängen. — Ihr sowohl, als dem achtungswürdigen Publikum, welches die angezeigte Schrift finden wird, glaubt man diese Berichtigung schuldig zu seyn. Im Monat Julius 1814.

9.

Der Graf Reisach an den R.. C.. B.. zu R..

Kempten den 26. Jänner 1812.

Lieber Freund!

Ich erhalte Ihre beeden Briefe vom 21. und 23. erst heute. Mittlerweile hat sich auch W.. schon in Memmingen angefragt, ob die 15000 fl. bereits parat liegen? Sch... wird antworten: "die 15000 fl. lägen bereit, jedoch hätte dieß Haus den Auftrag, die vollen 100,000 fl. Obligationen für die Frau Gr.. *) zu übernehmen, indem diese Summe voll seyn müsse zu dem Gebrauche, wozu sie die Frau Gr... bestimmt habe. Gegen Ueberlieferung der 100,000 fl. Obligationen werde daher das Haus M.. von Sch.. nicht nur die 15000 fl. baar, sondern die weitern Wechsel der Frau G.. von St.. übergeben, nach der mit Herrn R.. C.. B.. abzuschließenden Convention." — So wird die Antwort heißen, und an die müssen Sie sich genau anschließen; denn wir können keine Obligationen annehmen noch bezahlen, wenn nicht die 100,000 fl. beisammen sind. — Ich sende Ihnen zu diesem Ende hier eine Vollmacht, die Sie selbst ausfüllen können, weil Sie das Ter-

*) Die vielleicht davon gar nichts, oder nicht das Rechte wußte.

rain erst sondiren müssen. Die Wechsel der übrig bleibenden Summen werden in vierteljährigen Fristen zu 3000, oder in halbjährigen zu 6 höchstens 8000 fl. regulirt; denn sie müssen die Rückzahlung so leicht als möglich machen. Ich überlasse dieß also Ihrer Klugheit. Lassen Sie sich auf nichts anders ein, als auf Wechsel der Frau G . ., aber nicht acceptirt oder garantirt von einem Handlungshaus, sonst bekommen wir neue Anstände. Allerhöchstens lassen Sie sich darauf ein, daß man sich bei dem Haus M. . um die Vermögens-Umstände der Frau G. . erkundigt. — In allem Fall kann man den Wechseln auch eine außergerichtliche Obligation unterstellen, aber nur mit der General-Hypothek auf das ganze Vermögen. — Wegen des Hauses M . . haben Sie keinen Kummer; es weiß, und mischt sich nicht in den Preis, nur machen Sie, daß die Ablieferung im Ganzen und schnell geschieht. Wenn eine Staffette nothwendig wird, so senden Sie mir eine, ich werde Alles vergüten.

Wegen allem übrigen nächstens, nur verschaffen Sie mir Data aller Art gegen den D . . von G . ., wo Sie etwas wissen, denn er ist würklich mein Feind *).
Leben Sie wohl, es umarmt Sie

Ihr Freund R.

Ihr neuer erster R . . C . . ist falsch und bös, nehmen Sie sich in Obacht; er kömmt aber unter 6 Wochen noch nicht. — Ich hoffe, mit dem Tausch soll es gehen, der Minister ist mir gut **).

10.

Der R . . C . . B . . an den Grafen Reisach.

Ew. Excellenz! R . . den 29. Februar 1812.

Ich habe auf die vom 25. dieses erhaltne Nachricht sogleich meinem Weibe nach M . . . geschrieben, damit sie Ihren Freund v. M . . . sogleich zu sich kommen läßt. Was mein Weib im Stande ist auszukundschaften 2c. dieß wird sie gewiß mit der angestrengtesten Mühe thun.

W . . sprach ich heute wegen unsrer Geschäfte; er versicherte mich, daß er nicht mehr länger als höchstens 6 Tage

---

*) Ein andersmal schrieb eben dieses Feindes wegen der Graf an den nämlichen Correspondenten: "Vergessen Sie nicht Alles mögliche gegen den D . . v. G . . zu verschaffen; es ist mir wichtig."

**) Anspielung auf eine von dem Grafen damals projectirte Vertauschung seiner Stelle.

auf bestimmte Antwort warten könne. Uebrigens wollte er mit mir gleich den anliegenden Accord abschließen, jedoch so, daß selber keine weitre Genehmigung mehr erfordre, und die Sache hiemit abgethan wäre. Dieß getraute ich mir nicht, doch die Termin-Verlängerung acceptirte ich mit der Versicherung, daß ich heute noch schreibe, und bestimmt auf eine Antwort antragen werde.

Wenn die Frau Gr. . v. St. . diesen Accord acceptiren, so schicken Sie mir zweyerley Accorde, einen auf 57 pr. Hundert, und einen auf 58 pr. Hundert, vielleicht schlagen wir noch $\frac{1}{m}$fl. herunter; den W . . hat von . . 'schen Wechseln gerade viel, die er bei diesem Geschäfte recht gern um Obligationen abtauschen möchte, und da könnte man noch etwas gewinnen; doch damit es keinen Aufenthalt macht, so sind die beiden Vollmachten, resp. Beschlüsse unumgängig nöthig. — Auch brachte ich es zuwege, daß er mit blos Sch . . 'schen Wechseln zufrieden ist, und nur mehr 5 pCt. Interessen verlangt. Doch all dieß foderte Plauderey die Menge, und stets spielte ich den Spröden, mit der Bemerkung, wir könnten vielleicht in andern Orten bessre Accorde schließen.

Ich wünsche nun nichts mehr als innerhalb 6 Tagen die bestimmte Weisung zu erhalten, die carta blanca gänzlich voll zu setzen, wie es der projectirte Accord fordert; dann freue ich mich unendlich, Ihnen einen wichtigen Dienst durch viele Mühe geleistet zu haben. Doch bitte ich Sie um Alles, retten Sie meine Ehre innerhalb des Termins; denn W . . hat mir heute schon mehrerley Stiche gegeben, die auf Langsamkeit und Andres ꝛc. Bezug hatten. Ist Ihnen an diesem Geschäft etwas gelegen, so schicken Sie mir eine Staffette; denn es möchte sonst wieder der Termin verstreichen, und dann was soll ich zu meiner Entschuldigung sagen?

Wegen des G . . und T . . habe ich meine Leutchens bestellt, und ich hoffe bestimmt, in Kurzem Nachricht geben zu können. Wegen Erstern muß ich besonders in W . . Erfahrungen einholen, denn dort giengen Spectakels vor, die noch nicht officiell bekannt sind. Von St. . wird es härter halten, denn dort hat er sehr beim Personal in Achtung gestanden. Vielleicht aber gelingt es doch, daß einer von diesen Afterfreunden durch schöne Gelegenheit erlauscht wird. Sind Sie nur versichert, daß ich mir alle Mühe gebe, Ihnen angenehme Dienste zu erweisen. Wegen W . . habe ich bereits etwas auf der Gabel wegen Pensionirung eines Kloster-Bedienten, der nun Siegel-Amts-Controleur zu S . .

ist; nur wegen seiner großen Tafeln, die er gab, und wegen der Jahre lang geführten Administration muß ich noch näher mich erkundigen. Wären nur die Acten hier, ich wollte dann leichter der Sache auf die Spur kommen; aber leider die Kloster-Aufhebungs-Acten liegen in M..; besonders aus der Rechnung müßte viel zu ersehen seyn, wenn man die bestimmten Erkundigungen hiemit vergleichen würde.

Wegen K.. erhalte ich diese eingehende Woche vom Verwalter ganz zuverläßig den Guts-Anschlag, und zwar so genau, daß wir uns darauf verlassen können; auch die Anleitung, wie die übrigen Gläubiger den B.. St.. am ersten angreifen und zum Gantiren zwingen. Nun wünsche ich Nachricht, ob diese Sache rasch oder nur langsam betrieben werden darf*).

Der beiliegende Contract ist jener, welchen ich ihnen am 2. Februar d. J. meldete, und den W.. dann umstieß, und 6 pCt., dann doppelt acceptirte Wechsel forderte. Ich habe nur ausgestrichen und beigesetzt, wie die Sache dermalen steht.

Ich bitte nochmal recht dringend, geben Sie mir innerhalb des Termins bestimmte Nachricht, ob ich und wie abschließen soll? Verlust haben Sie keinen zu befürchten, denn trotz unsrer Einquartierung stehen die Obligationen Zug für Zug um 56 und 56½ pr. 100, und die Kaufleute als Mitspeculanten des .. heben den Credit, auch wenn der Krieg ausbricht. Ein allgemeines Fallen haben wir daher nicht zu fürchten.

Indem ich der entscheidenden Antwort mit Sehnsucht entgegen sehe, verharre ich rc.

Ew. Excellenz
ganz ergebenst dankbarster Diener
B...

11.

Auszug aus den Büchern von Kühne und Kesel.

Graf Reisach — Soll

für erkaufte Obligationen von Kempter und Lindauer Bürgern.

Im Monat Februar 1813 sind noch zu bezahlen:	fl. 8092.	35 kr.
März	„ 15,195	30 „
April	„ 36,993	17 „
May	„ 33,957	48 „
Junius	„ 636	18 „
Julius	„ 470	16 „
Summa	fl. 95,345	44 kr.

Kempten am 3. März 1813. — Kühne und Kesel.

*) Reisach hatte, wie aus andern Briefen erhellt, Speculation auf dieß Gut, dessen Besitzer zum Gantiren gezwungen werden sollte.

12.

Der Landrichter J . . A . . H . . zu B . . an den Grafen Reisach.

[Auszug.]

Die Unterthanen glauben in Gemäßheit der allgemeinen Verordnung vom 14. Februar d. J. die Erhebung des Lotterie-Anlehens betreffend, zur Erfüllung des freiwilligen Versprechens nicht mehr verpflichtet zu seyn, und wollen nur im Verhältniß ihres Vermögens beitragen.

Der unterthänigst gehorsamst Unterfertigte bittet daher dringendst um gnädigste Weisung, ob er mit dem Bezuge des freiwillig subscribirten Anlehens fortfahren, und die Subscribenten zum Erlag anhalten könne, oder nicht?

Allgemeines Mißtrauen hat den unterthänigst-gehorsamst Unterfertigten, der fast täglich um die Loose für die bereits eingeschickten Gelder angegangen wird, in die peinlichste Lage versetzt. Er muß daher die unterthänigste Bitte um die möglichste Beschleunigung der Loose-Uebersendung um so mehr wiederholen, als es von der baldigen Zustellung derselben an die Subscribenten größtentheils abhängt, das eingetretne Mißtrauen zu verscheuchen.

Einer gnädigsten Weisung und Gewährung seiner Bitte dringend entgegen sehend geharret ꝛc.

Ew. Excellenz

B . . 24. Februar 1813.

unterthänigst gehorsamster
J . . A . . H . . Landrichter.

13.

Vertrag zwischen F . . H . . Sch . . und S . . H . .

Unterzogener Hr. F . H . Sch . . zur Krone in K . ., und Hr. S . H . . zu M . . sind unter beigesetztem dato dahin übereingekommen; daß

1) der Leztre aus erhaltnem Auftrag von dem Hrn. Grafen Carl August von Reisach sämmtliche, die Summe von fl. 76,250 Normalwerth betragende, in Handen des Hrn. F . . H . . Sch . . befindliche Obligationen und Lotterie-Loose *), um den von diesem an den besagten Hrn. Grafen dafür erlegten Kaufschilling von fl. 35,845 — fünf und dreißig tausend acht hundert fünf und vierzig Reichswährung auslöse, und ebenfalls käuflich übernehme; dagegen der Hr. Sch . . in Folge des von dem Hrn. Grafen von Reisach hiezu besitzenden Auftrags von allen Verbindlichkeiten, und weitrer Verantwortung gegen HochDieselben loszähle, und ihm für alle nur immer mögliche Folgen, Anstände und Ansprüche von HochDesselben Seite förmliche Eviction leiste.

*) Der Betrag der Loose machte: 37,000 fl.

2) Verbindet sich entgegen der Hr. F.. H.. Sch.., die benannten Papiere in Summa von fl. 76,250 — nebst allen dazu gehörigen Vertrags- und Cessions-Documenten an den Hrn. S.. H.. ohne alle Ausnahme für die dafür bezahlten fl. 35,845 Rvta auszuhändigen, und ihm für die rechtmäßige Eigenthums-Erlangung der sämmtlich obgenannten Obligationen und Lotterie-Loose zu haften, auch auf Verlangen alle etwa abgängige Cessionen auf jeder einzelnen Obligation durch den von dem Hrn. Grafen von Reisach eigens hiezu bevollmächtigten Hrn. Dr. v. M.. nachzutragen und zu verschaffen.

Da hiemit nun beede contrahirende Theile gänzlich einverstanden und zufrieden sind, so bescheint jeder Theil dem andern den richtigen Empfang der Papiere und der Gelder, und wird somit gegenwärtiger Vertrag in duplo gefertigt, und zur Festhaltung der beeden Contrahenten eigenhändig unterschrieben. Kempten den 1. März 1813.

(L. S.) S.. H.. von M...
(L. S.) F.. H.. Sch.. zur Krone [a]).

14.

Der Graf Reisach an den Ober-Aufschlags-Beamten Sch.. zu K..

Daß Ew. Wohlgebohrn in gewöhnlichen Fällen keine Geld-Ausgaben leisten dürfen, weiß ich als Geschäftsmann sehr gut [b]). Wenn ich Sie aber als General-Commissär [c]), der selbst mit Ihrem Wissen die oberste Leitung der königl. Schulden-Tilgungs-Commission im Iller-Kreise führt [d]), ersuche, mir zur Beförderung der wichtigsten Angelegenheit des Staats [e]) einen Vorschuß zu leisten, so versteht es sich von selbst, daß ich Ihnen für die Genehmigung hafte [f]). Indem ich Sie daher von diesem meinem ge-

---

a) Der andre, angeblich ebenfalls nach "einem Uebereinkömmniß mit dem Grafen Reisach" geschlossne Vertrag zwischen S.. H.. und L.. F.. Sch.. vom nämlichen dato ist ganz gleichlautend; nur betragen hier die Papiere 35,633 fl. worunter 5000 fl. Lotterie-Loose, und der Kauf-Preis ist zu 14000 fl. angegeben.

b) Wenn er das wußte, warum verlangte er doch Geld, und setzte einen rechtlichen Beamten in Verlegenheit?

c) War der General-Commissär kein Geschäfts-Mann?

d) Jetzt sagt ja aber der Graf, daß er das Anlehens Geschäft nur als Privat-Agent des Herrn von Utzschneider führte!

e) Jetzt sagt ja aber der Graf, daß es nur eine Privat-Angelegenheit zwischen ihm und dem Herrn von Utzschneider war!

f) Der Herr Ober-Aufschlags-Beamte hat sehr wohl gethan, auf diese angebotne Haftung nicht zu trauen.

stellten Ansuchen loszähle a), versichere ich Sie nur, daß ich diesen Beweis Ihrer Achtung für den Vorstand des Kreises zu würdigen weiß b), und Seiner Majestät dem König diesen Beweis vor Augen legen werde, wie sehr in wichtigen Fällen, wovon das Wohl des Reichs abhängt, seine eignen Staats-Diener zur Beförderung desselben beitragen c). Ich habe die Ehre zu seyn

Kempten d. 24. August 1812.

Dero ergebenster Diener
General-Commissär Graf von Reisach.

15.

Der L. R.. P. an den Grafen Reisach.

T.. den 27. Februar 1813.

P. P.

Werden Ew. Excellenz doch nicht ungnädig, daß der bekannte Plaggeist schon wieder mit einer Bitte daher kömmt. Da ich Ew. Excellenz gutes und vortreffliches Herz kenne, das nichts anders wünscht, als jedes Menschen Wohl zu befördern, so bringe ich mit wahrem Vertrauen meine unterthänigste Bitte in Vortrag.

Der L. G.. A... von O... gedenkt, laut der Beilage, meine Tochter zu ehelichen. Da nun nach dem Regierungsblatt 1809 St. XXIX. pag. 666, die Heiraths-Licenzen von der allergnädigst vorgesetzten Landesstelle zu ertheilen kommen, so wage ich es, Ew. Excellenz um die hohe Gnade der Heirathsbewilligung zu bitten. Sollte es aber geschehen müssen, daß dieses Gesuch der allerhöchsten Stelle selbst zur Bewilligung vorgelegt werden müßte, so bitte ich um vorwortliche Unterstützung und Beschleunigung dieses Gesuchs.

Die Lotto-Geschichte steht also im Regierungsblatt, und ist sanctionirt von Seiner Majestät. Was ist aber die Sache wieder? Auf einer Seite spricht man von Zwang, und auf der andern Seite ist die Milde und Ohnmacht vor-

---

a) Scheint es doch, als ob der Graf auch das heilige Amt der Schlüssel verwaltet hätte, zu binden und zu lösen. Doch wird man richtiger statt "Schlüssel" das Wort: "Dietriche" setzen.

b) Hätten doch mehrere, hätten doch alle Beamten bei gleichen oder ähnlichen Gelegenheiten diesem General-Commissär die nämliche so übel aufgenommene Achtung bewiesen; er wäre dann gezwungen gewesen, manches Verachtungswürdige zu unterlassen.

c) Soll heißen: "Wie wenig Sie beigetragen haben, bei dringenden Mahnungen meiner Gläubiger, wovon mein Wohl und mein Credit abhängt, mir unter den Arm zu greifen." Uebrigens hat er sich wohl gehütet, die Sache an den König zu bringen Vielleicht wäre er dann eines Blicks gewürdigt worden; aber was für eines?

handen, und die Katze fällt wieder auf die alten Füße, ohne zu berücksichtigen, was nun für Unordnungen im Geschäft selbst, und für Reclamationen über das schon Bezahlte zum Vorschein kommen werden. Sind wir denn alle zum Unglück geboren? Darf ich um die Gnade bitten: was schenken Ew. Excellenz dieser Verordnung für einen Beifall?

Das Gesuch der personellen Caffeeschenk-Gerechtigkeit des C. L.. von hier wird nächste Woche entschieden, aber darüber auch recht tapfer appellirt werden. E..*) wird also bald wieder aufwarten, und bei dieser Gelegenheit auch von dem Uebrigen referiren.

Schlüßlich empfehle ich Ew. Excellenz das Heiraths-Gesuch meiner Tochter zur schnellen Bewilligung und Gnade, und geharre rc.

Ew. Excellenz

gehorsamst ergebenster Diener

P.

16.

Der Graf Reisach an den Stiftungs-Administrator zu Memmingen.

Kempten den 12. December 1813.

Mein bester Herr Administrator!

Der B.. R.. hat mich ersucht, ihm ein Schreiben an Sie mitzugeben, und seine Geschäfte Ihnen zu empfehlen. Sie werden mich durch die gute Besorgung selbst sehr verbinden, und auch für die Stiftungen ist es besser; denn sonst muß es doch nur wieder zu einer Lieferung abgegeben werden, und dann bekömmt man kein Geld dafür.**) Richten Sie es so ein, daß keine Anstände gemacht werden können. — Ich sende Ihnen hier einige spitälische Obligationen, die ich besitze; wenn es Ihnen möglich ist, mir von einigen die Zinsen oder gar etwas vom Capital zu bezahlen, so wäre es mir lieb, und wir könnten es dann gleich von dem Ueberrest der 1500 fl. abziehen. Auf alle Fälle schreiben Sie mir, und schicken Sie mir die Obligationen wieder zurück, außer jene, welche Sie vielleicht brauchen können. Ich zähle auf Ihre Freundschaft, und bleibe rc. rc.

Ihr Freund

Graf v. Reisach.

Es sind 14 Stück, und es ist keineswegs meine Meinung, sie alle abzugeben; sondern ich wünschte bloß die Zinsen zu erhalten, und allenfalls die 1500 fl. auszugleichen; denn ich kaufe noch mehr spitälische Obligationen; wenn Sie einige vortheilhafte wissen, so schreiben Sie mir darüber.

---

*) Advocat.

**) Allerdings! wenn es der Graf auffängt.

17.

Der Graf Reisach an den R.. C... B.. zu R...

Kempten den 4ten April 1812.

Lieber Freund!

Der immer andauernde Durchzug macht mir so viele Geschäfte, daß ich Ihnen nur sehr wenig sagen kann, und zwar nur die Hauptpuncte, als

Erstens das Capital, was auf Steinberg haftet vom Rath B. in O... betreffend, ist mir von der Appellation noch nichts zugekommen, vielmehr habe ich den beiliegenden Brief von B. selbst erhalten, welcher freilich darauf hinweißt, daß er die amtliche Versicherung auf Steinberg fordert. — Ich habe von diesem Rath B. Papiere erhalten, die kaum die Hälfte werth waren, und er dürfte sich daher schon etwas gefallen lassen. Die Hofmark Steinberg will freilich nicht viel sagen; allein sie ist doch geschlossen und hat gute Unterthanen. Jetzt wäre der Augenblick, sie in höhern Werth zu bringen. Es ist nämlich der Beneficiat gestorben, und ich möchte gern das Beneficium aufheben, weil der Kerl jährlich über 500 fl. kostet, und beinahe alle Einkünfte auffrißt. Er ist von meinen Voraltern bloß wegen der Schloß-Messe gestiftet, die ich nicht mehr brauche. Ich wollte gern etwas von der Stiftung zum Schulfond geben. Ich habe schon ehemals bei dem Ordinariat angehalten, es wurde mir aber abgeschlagen. Erkundigen Sie sich doch gleich, wie und wo es einzuleiten ist, und sorgen Sie vor, daß nichts Nachtheiliges geschieht. Wenn man dieß bewirken könnte, so könnte ich das Gut vortheilhafter an G... E.. verkaufen, der, wie Ihnen der beiliegende Brief beweißt, Lust dazu hat. Ich würde dann die ganze Schuld des B. mit verkaufen. Auch habe ich noch keinen Verwalter zu Steinberg, seitdem der A... B.. fort ist; schlagen Sie mir doch indessen einen vor, ich fürchte sonst nur, das Landgericht sucht mir zu schaden. Vielleicht wäre es gut, wenn Sie selbst an Ort und Stelle giengen, und Alles einsehen würden. Wegen Aufhebung des Beneficiums muß ohnehin das Landgericht und der Pfarrer zu Steinberg gehört, gewonnen werden. Der Pfarrer ist ein alter Bekannter von mir. Gehen Sie doch hin, ich lege den beiliegenden Brief als Vollmacht bei. B.. hat seit 4 Jahren keine Rechnung gelegt, und ich habe keinen Kreutzer erhalten. Ich lege Ihnen diese ganze Sache recht ans Herz, denn sie sehen, daß sie von Wichtigkeit ist. Erhalten Sie mir den V.. von W.., vielleicht können wir ihn brauchen. — Wegen K. hat mir zwar M.. gesprochen, allein die baare Zahlung will mir nicht

eingehen. Wenn Sie es so richten können, daß erst in einem Vierteljahr, lieber aber in einem halben Jahre die nöthige baare Bezahlung geleistet werden darf, so ist die Frau Gr.. Käuferin. Suchen Sie also darnach zu handeln. — — Wegen der 10/m fl. in München*) sind Sie ohne Sorgen; ich bezahle keinen Kreutzer; nachdem sie es von München aus bei der Gerichtsstelle anhängig gemacht haben, sollen sie auch sehen, dort das Geld zu erhalten; ich mache ihnen aber sicher eine Rechnung, vermöge welcher sie mir dreimal so viel schuldig sind**). Erhalten Sie mir den T.., es mag kosten was es will; Sie werden dadurch einen Hauptgrundstein legen. Noch lieber wäre es mir, wenn wir uns sprechen könnten, es würde Ihnen und mir viel nützen. Leben Sie recht wohl und schreiben sie mir bald. Ich bleibe wie immer

Ihr treuer Freund

R.

Ich habe dem M.. nichts gesagt von dem Kaufe von K., und dieß aus guten Ursachen. — Wegen W... wird es nichts werden, der Kerl ist nicht gescheut. — Wegen S... werde ich Ihnen das Nötvige senden können.

Durch den Einzug des Beneficiums in Steinberg fällt mir auch das Haus daselbst zu, welches ganz ordentlich ist.

18.

Der R.. C... B.. zu R... an den Grafen Reisach; d. d. 30. May 1812.

[Auszug.]

Ich war in Steinberg und fand Alles recht herzlich schlecht, weder Acten, weder Geld, weder Auskunft, noch was anders fand ich; leider! aber Klagen der Unterthanen genug über enorme Sportel-Excesse, über Rückbehaltung von Gemeinde-Geldern, von Pupillen-Geldern, von Privat-Geldern ꝛc.; dann wegen Nichtberichtigung von Kaufs-, Heiraths- und andern Brieferreien. All dieses sagte mir der L. R.. K.... schon vorher. (Dieser läßt sich recht vielmals empfehlen, er ist auf unsrer Seite ganz.) — — —

Auch brauche ich Geld für die Kirche, weil dort die Weißdecke wegen dem Eindringen des Regens schon sehr viel herabfiel, und diese Reparatur unverschieblich ist.

An den R. B... wendete ich mich auch, damit er mir so lange zusieht mit der rückstehenden Steuer, bis ich Geld habe. — In 8 Tagen sollen bei 120 fl. eingehen, gegen 700 bis 800 fand

---

*) Er meint das Leihhaus-Capital.

**) Dreimal soviel? das wären ungefähr 24,000 fl. — In dem Briefe aus Altenburg vom 3ten May 1813, dessen oben (S. 56) erwähnt worden ist, spricht er von 40,000 fl. — Man sieht, wie seine Forderungen an den baierischen Staat von Jahr zu Jahr wachsen!!

ich im Ausstand, die aber wieder nicht alle einbringbar sind. Auch bekomme ich das eintretende Monath das Zins-Schmalz und die Eyer, welche ich hier zu Geld mache, dann hoffe ich von den Restanten in 4 Wochen wieder Geld, so daß ich hoffen kann, ich kann Ew. ꝛc. auch noch eines schicken, obschon ich noch Zahlungen für B . . zu machen habe.

Der Pfarrer von W . . ., welcher sich Ew. ꝛc. vielmals zu Gnaden empfiehlt, will das Beneficium übernehmen, wenn ihm jährlich 200 fl. ausbezahlt werden. Hierdurch wäre das Haus gewonnen und die jährliche Ausgabe vermindert. Das Haus könnte um 8 bis 900 fl. verkauft werden. — — Den Vorschlag über die Annahme liefert der Pfarrer schriftlich. —

Auch die Gemeinde will etwas zum Unterhalt des Beneficiaten beitragen; eben so die nahe gelegenen Orte, als Holzheim ꝛc. und diese wollen es mir schriftlich überreichen, was ihr jährlicher Beitrag sey. So weit ist gesorgt, daß alle Sonn- und Feiertage, und auch unter der Woche einmal in Steinberg Gottesdienst gehalten werden muß, folglich kann die Gemeinde uns nichts machen, und wenn sie ihren Beitrag nach dieser neuen Anordnung dennoch reichet, so erhält der Pfarrer nicht 200 fl., sondern nur so viel als mit dem Gemeindebeitrag die Summe von 200 fl. erforderlich macht.

Ich habe noch zwei kleine Plätzchen gefunden, die ich zum Verkauf bringen werde, wofür ich höchstens aber nur 50 fl. erhalte; doch was ich zu Geld machen kann, muß geschehen; denn wir brauchen es, und solche Realitäten nutzen uns sonst nichts mehr.

Die Kirchhofmauer zu Steinberg ist zum Theil eingefallen; die Gemeinde wollte es der Hofmarks-Herrschaft zum Bauen überbürden; da aber diese Mauer nur die Einfassung des Begräbnißplatzes ist; so kann weder die Herrschaft noch weniger die Kirche den ganzen Bau tragen, vielmehr muß die Gemeinde die Baulast tragen, und die Herrschaft trägt als Mit-Gemeinder nur seinen treffenden Theil bei. Auf diese Weise ist die Sache bereits verbeschieden.

19.

Der N . . C . . . B . . an den Grafen Reisach, d. d. N . . . 27/6 12.

[Auszug.]

Der F . . B . . . schrieb mir heute früh durch expressen Boten, daß die Gemeinde Steinberg eine Deputation an Ew. abordnen wolle, um die Bestellung eines neuen Beneficiaten zu erlangen. Zu diesem Ende habe sie auch eine Umlage gemacht, damit die Deputirten desto bequemer die unnöthige Reise machen können. Meinen erhaltenen Anzeigen nach ist der B . . und des H . . Weib an dieser Abordnung Schuld, und es sollen der Angabe nach Aeusserungen gefallen seyn, die die Rohheit dieser Menschen erwarten läßt. Ich bitte Ew. diesen Leuten wenig Gehör zu geben, und selbst dadurch das Ansehen für mich zu erhalten; denn sonst sind Sie ewig geplagt, und ich bin mit meinem guten Willen selbst äusserst geplagt.

20.

Der R.. C... B.. an den Grafen Reisach.

R... den 26. December 1812.

Ew. Excellenz

Neuerlich verbreitet sich hier die Sage, daß G. L.. nach M.. versetzt werden solle. — — Bei diesen Veränderungen möchte es doch möglich seyn, daß Sie hieher kommen könnten, welches meine größte Freude wäre; daher hat auch dieser Brief keinen andern Zweck, als Ihnen von dieser Sache zu benachrichtigen.

Das hiesige Consistorium hat es nun auch so weit gebracht, daß der Pfarrer von W.... seinen mit Ew. ꝛc. abgeschlossenen Vertrag mir vergangenen 23sten dieses aufkündete. Ich erwiederte ihm zwar, daß ich diese Aufkündigung nicht annehmen könne, indem der Vertrag einseitig nicht aufgekündet werden kann, und er Pfarrer nach dem VIII. §. des Vertrags zur Erholung der Confirmation sich selbst verbindlich machte. Zugleich verwieß ich ihn aber an Ew. selbst, indem ich in dieser Sache gar nichts verfügen könne, noch wolle. Der Pfarrer muß hängen bleiben, und meines Erachtens nimmt man von seiner Aufkündung keine Notiz. Bei dem Consistorium wird nichts anders zu machen seyn, als daß man erklärt, daß im Falle die Confirmation ein- für allemal verweigert bleiben sollte, der ganze Betrag des gestifteten Capitals dem ~~Emeriten~~-Fond überlassen und daher dem Staate das Fundations-Capital ausgeantwortet werde. Dieß macht vielleicht andre Gesinnung, und wir treiben dann doch noch Alles durch. Daher lege ich folgenden Schrift-Aufsatz nebst einem Contract bei, um ersten abschreiben zu lassen, und dann unterzeichneter mir bäldest zuzusenden.

Der .... verlangte schon zweimal, als er hier war, von mir bestimmte Antwort wegen Abtretung der .... Allein ich gab ihm die Antwort, daß hieraus nichts werden wird. Nun gab er mir letztmal zu verstehen, daß er sein Capital und Zinsen brauche. Ich sagte, ich wollte es Ew. schreiben. Nun bitte ich um eine recht baldige aber ganz bestimmte Antwort, damit ich den alten Filz zufrieden stellen kann. — —

Uebrigens bin ich ꝛc.

Ew. Excellenz

ganz ergebenster Diener

B..

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baier, Otto

Das baierische Volk an das teutsche Volk über den Ex-General-Commissär Grafen von Reisach nebst Schreiben an die Herausgeber einiger öffentlicher Blätter, und umständlicher Beleuchtung der Verdienste, Leiden und Unschuld des Grafen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1815

Bibl.Mont. 1798-72,1/6#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717904-7